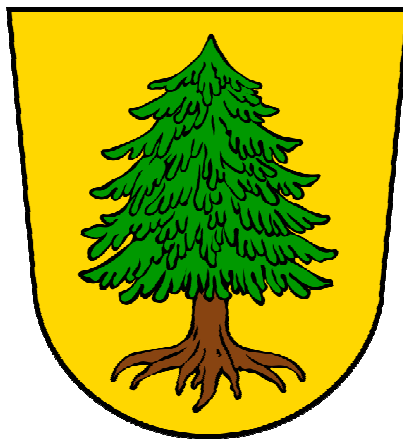


22. DECKBLATTÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
MIT
INTEGRIERTEM
LANDSCHAFTSPLAN

der Stadt Viechtach



ENTWURF in der Fassung vom 27.06.2022

Stadt Viechtach
Landkreis Regen
Regierungsbezirk Niederbayern

ÜBERSICHT

A. 22. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (M 1:5.000)

B. Begründung mit Umweltbericht

Entwurfsverfasser:

brunner architekten
INGENIEURE GMBH 

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach

Bestand:



Legende Bestand:

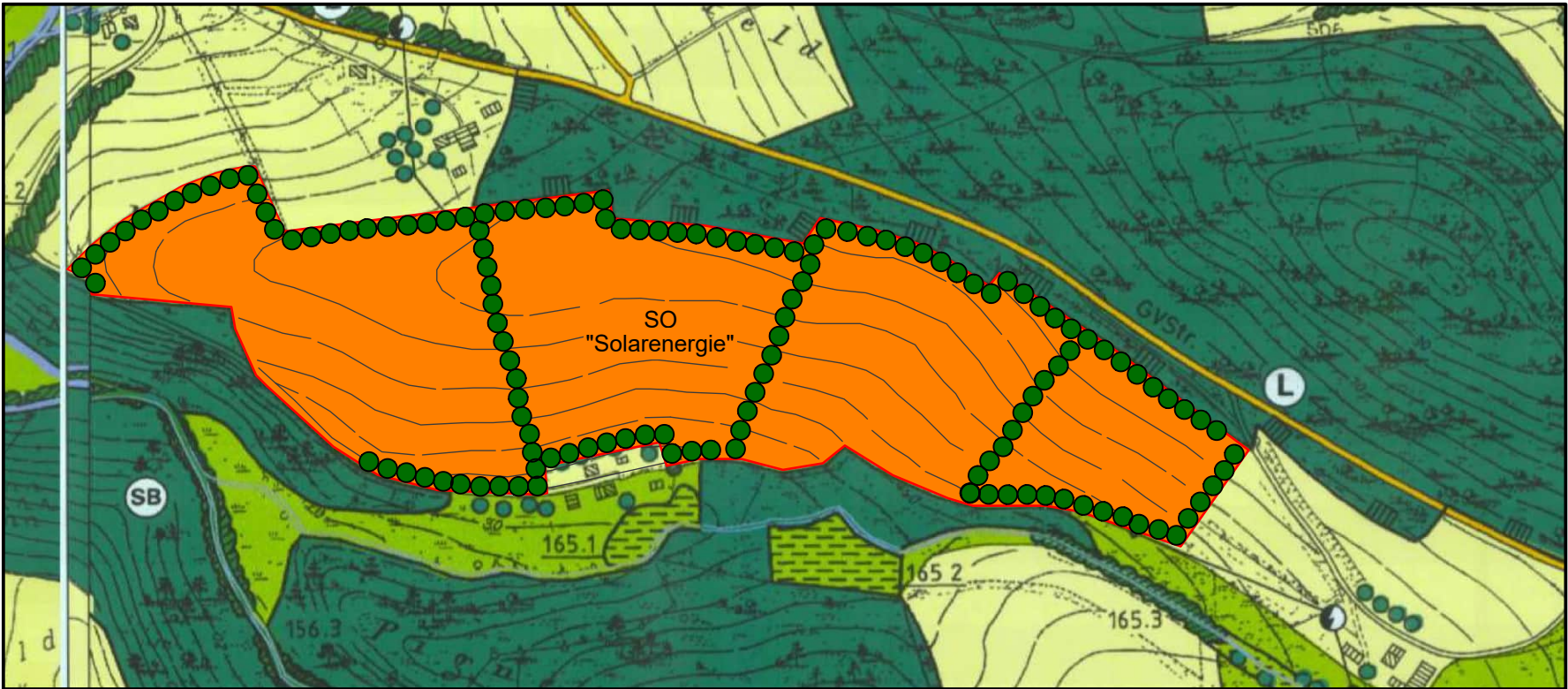
- Änderungsbereich
- Flächen für die Landwirtschaft
- Bestand: Bäume und Sträucher (prägende Gehölzbestände)
- Hauptver- und Entsorgungsleitungen: E Elektrische Hochspannungsleitung, verkabelt



M 1 : 5.000

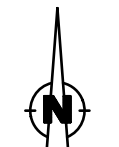
Deckblatt Nr. 22 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach

Änderung:



Legende Deckblatt Nr. 22:

- Änderungsbereich
- SO Sondergebiet SO "Solarenergie" (§ 11 BauNVO)
- Planung: Einbringen von Grünstrukturen Ein- und Durchgrünung von Baugebieten (Lage und Darstellung symbolhaft)



M 1 : 5.000

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat von Viechtach hat in der Sitzung vom ____ die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 22 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 22 der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ____ hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 22 der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ____ hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 22 der Flächennutzungsplanänderung (mit Begründung) in der Fassung vom ____ wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ beteiligt.
- Der Entwurf des Deckblatts Nr. 22 der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Viechtach hat mit dem Beschluss des Stadtrats vom ____ das Deckblatt Nr. 22 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom ____ festgelegt.

Stadt Viechtach, den ____ 1. Bürgermeister Franz Wittmann (Siegel)

7. Das Landratsamt Regen hat das Deckblatt Nr. 22 zum Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom ____ AZ ____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

____ (Siegel)

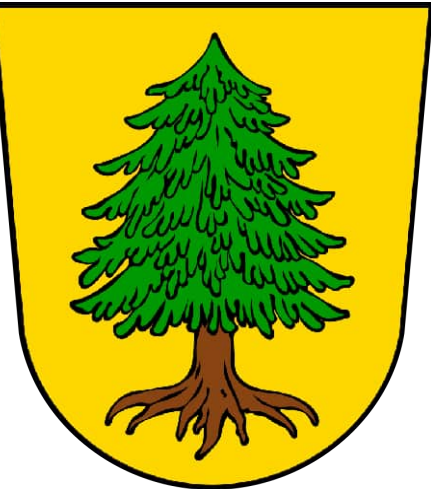
8. Ausgefertigt

Stadt Viechtach, den ____ 1. Bürgermeister Franz Wittmann (Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am ____ gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Viechtach, den ____ 1. Bürgermeister Franz Wittmann (Siegel)

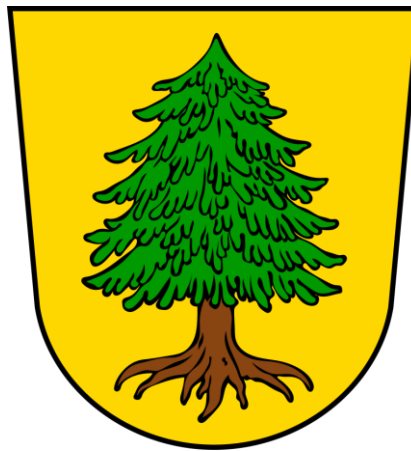
Stadt Viechtach



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN mit integriertem Landschaftsplan

Änderung durch Deckblatt Nr. 22

B E G R Ü N D U N G
mit
U M W E L T B E R I C H T
z u m
DECKBLATT NR. 22
d e s
FL Ä C H E N N U T Z U N G S P L A N S
mit
I N T E G R I E R T E M
L A N D S C H A F T S P L A N
der Stadt Viechtach



ENTWURF in der FASSUNG vom 27.06.2022

Stadt Viechtach
Landkreis Regen
Regierungsbezirk Niederbayern

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines und Lage	4
2 Planungsbindungen und -grundlagen	6
2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern	6
2.2 Regionalplan Donau-Wald	7
2.3 Schutzgebiete	9
2.4 Biotopkartierung und gesetzlich geschützte Biotope	10
2.5 Überschwemmungsgebiete	11
2.6 Wassersensibler Bereich	11
2.7 Denkmalschutz	12
2.8 Altlasten	12
2.9 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	13
2.10 Kriterienkatalog der Stadt Viechtach	13
2.10.1 Prüfung der Kriterien:	14
2.10.2 Bewertungsmatrix Kriterienkatalog Stadt Viechtach:	21
2.10.3 Entscheidungsmatrix mit Bewertungsempfehlung:	22
3 Planänderungen: Konzeption, Ziele und Inhalte	23
3.1 Anlass und Konzeption	23
3.2 Verkehrliche Anbindung	24
3.3 Landschaftsplan	24
3.4 Wasserversorgung	24
3.5 Abwasserentsorgung	24
3.6 Löschwasserversorgung	24
3.7 Stromversorgung	24
3.8 Stromleitungen	25
3.9 Abfallentsorgung	25
3.10 Telekommunikation	25
3.11 Orts- und Landschaftsbild	25
3.12 Klimaschutz und Klimaanpassung	26
4 Eingriffsregelung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung	27
5 UMWELTBERICHT	29
5.1 Planungsabsicht, Lage und Zielsetzung des Bauleitplans	29
5.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung in der Planung	29
5.3 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	32

5.3.1	Schutzgut Boden und Fläche	32
5.3.2	Schutzgut Klima und Luft.....	34
5.3.3	Schutzgut Wasser	34
5.3.4	Schutzgut Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt)	35
5.3.5	Schutzgut Landschaftsbild	36
5.3.6	Schutzgut Mensch	37
5.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	40
5.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	40
5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	40
5.5	Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz	40
5.5.1	Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten	40
5.5.2	Hinweise zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	40
5.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	41
5.6.1	Vermeidung und Verringerung	41
5.6.2	Ausgleich	41
5.7	Alternative Planungsmöglichkeiten	41
5.7.1	Ausschluss von ungeeigneten Standorten	42
5.7.2	Prüfung, ob vorrangig geeignete Standorte vorhanden sind	50
5.7.3	Prüfung auf geeignete Standorte	54
5.7.4	Zusammenfassung und Fazit der Alternativen-Prüfung	57
5.8	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	58
5.9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	58
5.10	Forst- und Landwirtschaft.....	58
5.11	Zusammenfassung	60
6	Literaturverzeichnis	61
7	Abbildungsverzeichnis.....	62

1 Allgemeines und Lage

Die Stadt Viechtach beabsichtigt bzw. der Stadtrat hat beschlossen, Flächen im südöstlichen Stadtgebiet in der Nähe von Pignet, im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, kurz Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt, in ein sonstiges Sondergebiet für Solarenergienutzung (SO „Solarenergie“) zu ändern. Damit soll für die Betreiber der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarpark) die planungsrechtliche Grundlage geschaffen und die Flächen dahingehend geordnet werden.

Im Stadtgebiet von Viechtach soll der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien vorangetrieben und die Stromerzeugung über die Nutzung von solarer Energie ausgebaut werden. Der Deckungsgrad der Stromversorgung durch erneuerbare Energien ist in Viechtach noch gering. So wurden Daten von der Bayernwerk Netz GmbH für das Stadtgebiet Viechtach zur Verfügung gestellt, wonach der Anteil des benötigten Strombedarf über regenerative Energien (Vor-Ort) gerade mal um die 15% ausmacht (nach Haas, 2021).

Der Änderungsbereich der Deckblattänderung Nr. 22 liegen im südöstlichen Stadtgebiet von Viechtach in der Nähe von Pignet zwischen Schwarzen Regen und der Bundesstraße 85 (Abb. 1).

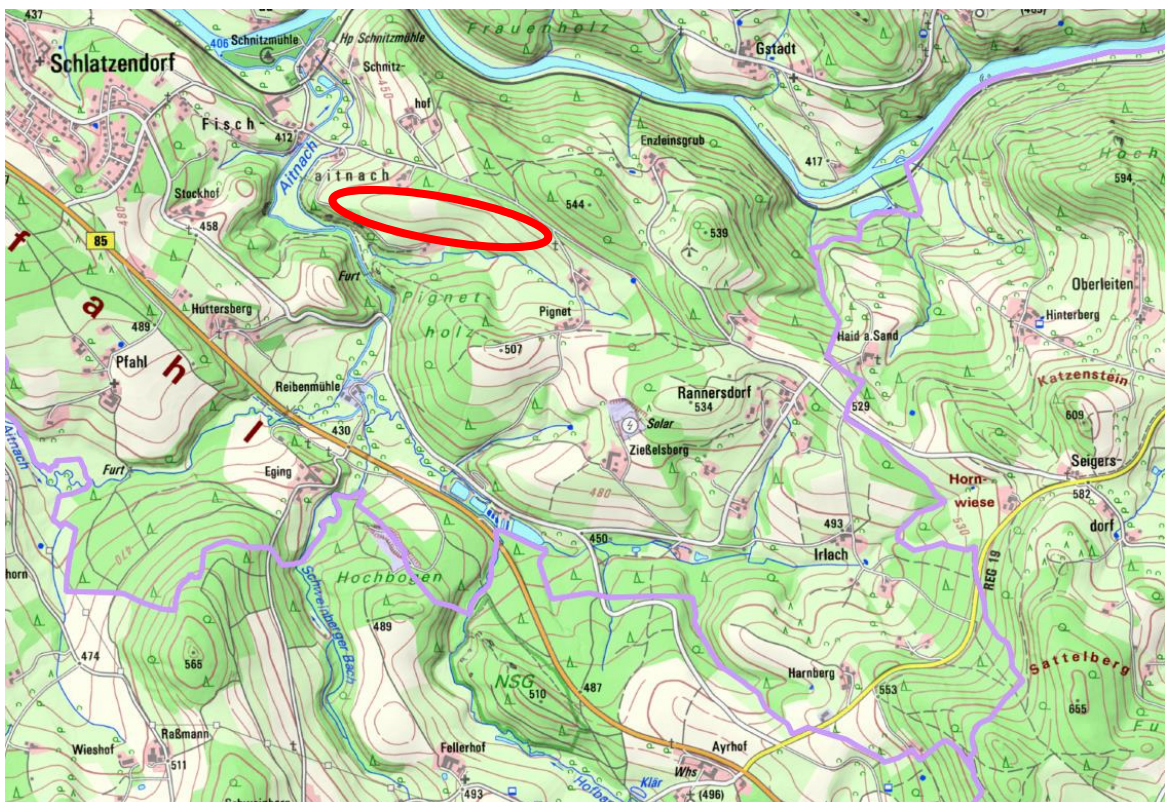


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches im Stadtgebiet von Viechtach, 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

Der Änderungsbereich umfasst ca. 13ha und betrifft die Flächen (Teilflächen = TF) mit den Flurstücksnummern 956 (TF), 961 (TF), 963 (TF), 964 (TF), 1055

(TF), 1065 (TF), 1056/3, 1056/4 (TF) 1064 (TF) und 1066 (TF) der Gemarkung Schlatzendorf (Abb. 2).

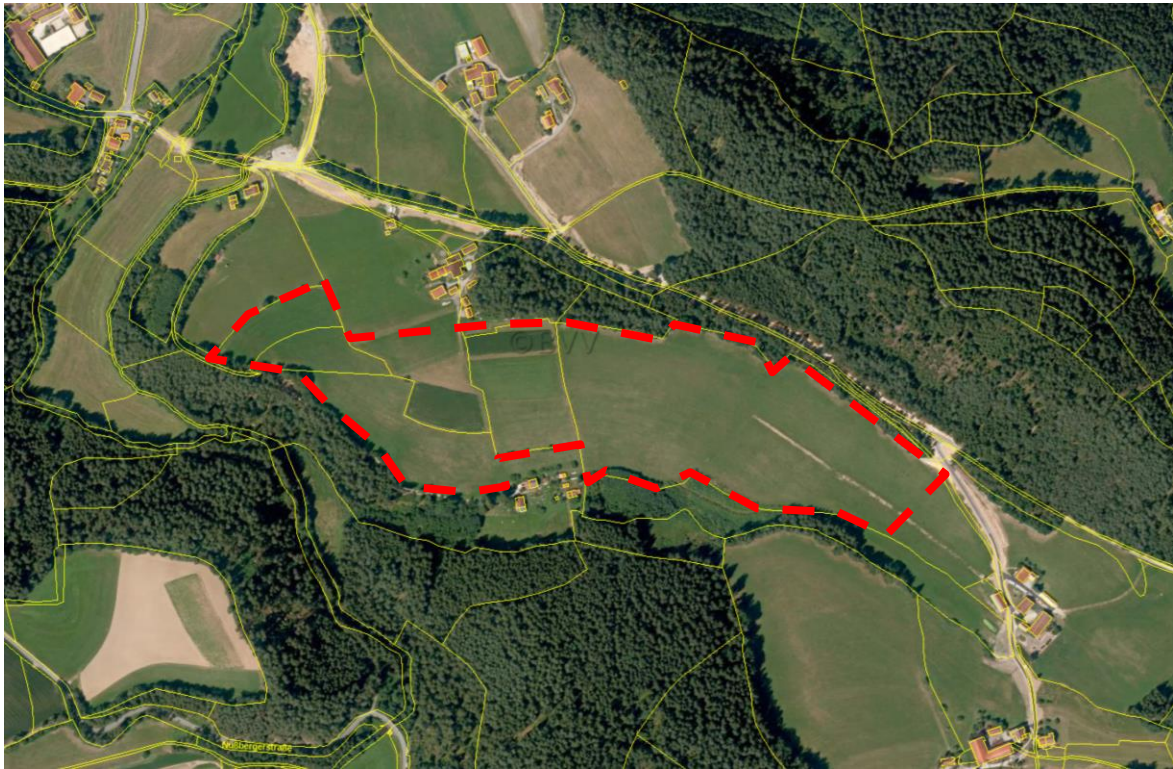


Abbildung 2: Luftbild mit Flurabgrenzungen und Lage des Änderungsbereiches (rot gestrichelter Umgriff), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

Das Gelände des Planungsgebietes ist abgesehen von einem kleineren Teilbereich im Westen gänzlich nach Süden/Süd-Westen ausgerichtet. Der Höchstpunkt liegt bei ca. 485m ü. NN und der niedrigste Punkt bei ca. 440m ü. NN. Es ist mit Steigungen bis zu 18% zu rechnen. Das Orts- und Landschaftsbild wird neben kleineren Gehöften/Weilern überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldbeständen charakterisiert.

2 Planungsbindungen und -grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das Planungsgebiet liegt im allgemein ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Abb. 3). Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden kann sowie soll er seine eigenständige Siedlungsstruktur bewahren können.

Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen und sozioökonomischen Nachteilen bzw. ist in diesen Räumen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten. Sie sind vorrangig zu entwickeln. Dieses Vorgehensprinzip gilt z.B. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, hier Energieversorgung. Die Stadt Viechtach ist auch ein Mittelzentrum.

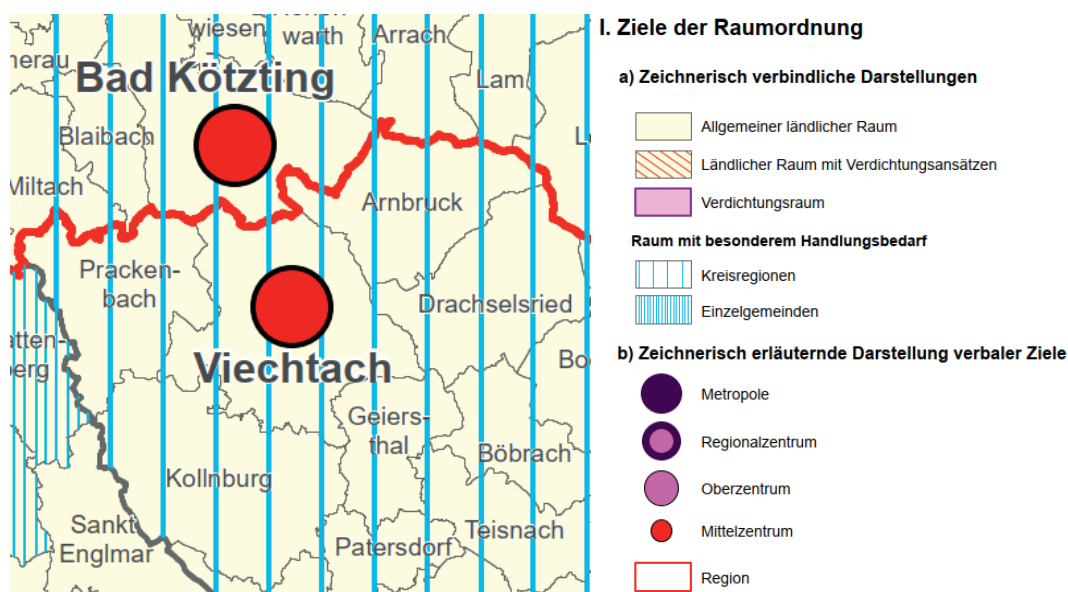


Abbildung 3: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern, 2018 (Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP),
Stand 01.01.2020:

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

2.2 Regionalplan Donau-Wald

Die Stadt Viechtach ist dem Regionalplan der Region 12 „Donau-Wald“ zugeordnet. Die Stadt liegt in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll und entlang einer Entwicklungsachse. Als Mittelzentrum ist Viechtach auch als zentraler Ort einzuordnen, der bevorzugt zu entwickeln ist (Abb. 4).

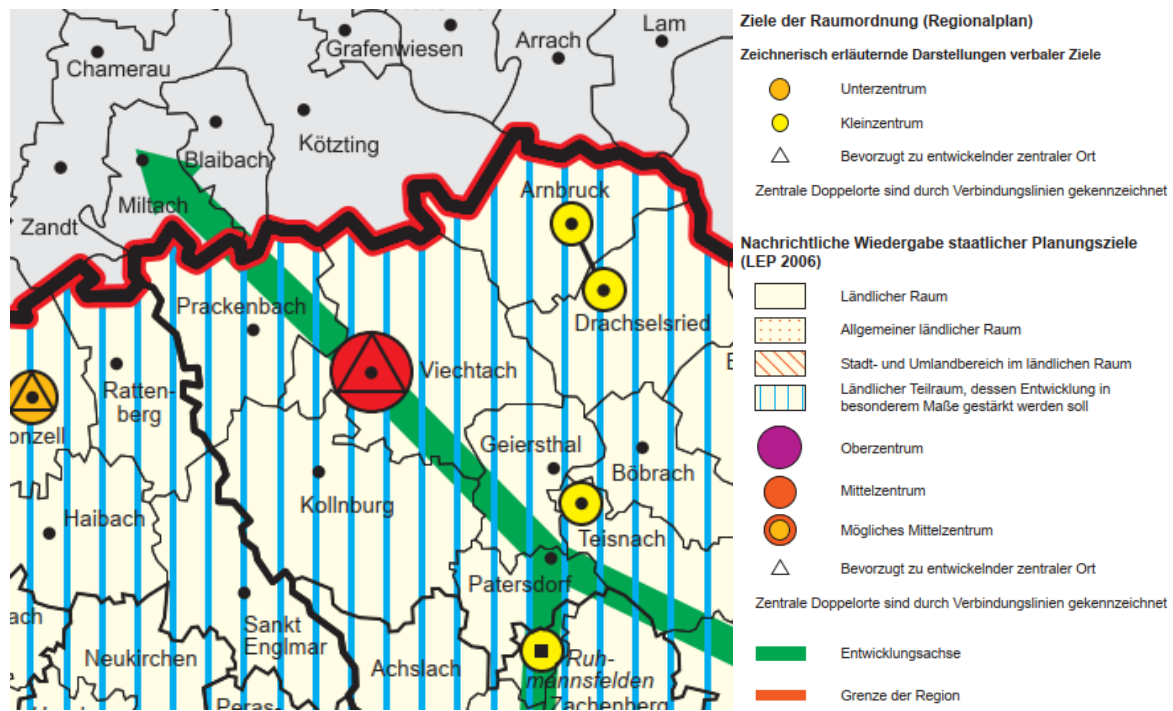


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Raumstruktur des Regionalplans „Region Donau-Wald (12)“, 2008 (Quelle: Regionaler Planungsverband Donau-Wald)

Folgende Grundsätze und Ziele sind im Regionalplan Donau-Wald dargestellt, Stand 13.04.2019:

A I Leitbild

1 (Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen nachhaltig entwickelt werden. In ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen soll sie so entwickelt und gestärkt werden, dass die sich aus der Lage inmitten Europas und an der Nahtstelle zur Tschechischen Republik und zum Donauraum ergebenden Herausforderungen bewältigt und gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionsteilen geschaffen werden

A II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse

1.1 (Z) Die nördlichen und östlichen Teilräume der Region sollen in ihrer Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden.

A III Zentrale Orte

2.4 Mittelzentren

2.4.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Viechtach bevorzugt zum mittelzentralen Versorgungszentrum seines Verflechtungsbereichs zu entwickeln

B III Energie

1 Allgemeines

(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Entwurf i. d. Fassung v. 27.06.2022

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Schlussfolgerungen:

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans betreffen und begründen die Planungsinteressen der Stadt Viechtach. In beiden werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen. Es sollen zur Sicherung einer wirtschaftlichen, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung in der Region eine diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden.

2.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Europäischem Recht

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie. Diese Schutzgebiete werden von den einzelnen EU-Mitglieder nach einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt.

Im Planungsgebiet und in dessen unmittelbare Nähe sind keine Schutzgebiete nach europäischem Recht vorhanden.

Schutzgebiete nach nationalem Recht

Schutzgebiete nach nationalem Recht in Deutschland sind Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, Natur- und Nationalparke.

Das Planungsgebiet liegt in keinem Landschaftsschutz- (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder Nationalpark (NP). Es liegt im Naturpark Bayerischer Wald (NP-00012), dieser eine Größe von 278.625ha besitzt (Abb.5). Der Änderungsbereich des Vorhabens mit einer Größe von knapp 13ha wirkt sich somit nicht erheblich auf die Größe und Eigenart des Naturpark Bayerischer Wald aus. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturpark sind somit auszuschließen.

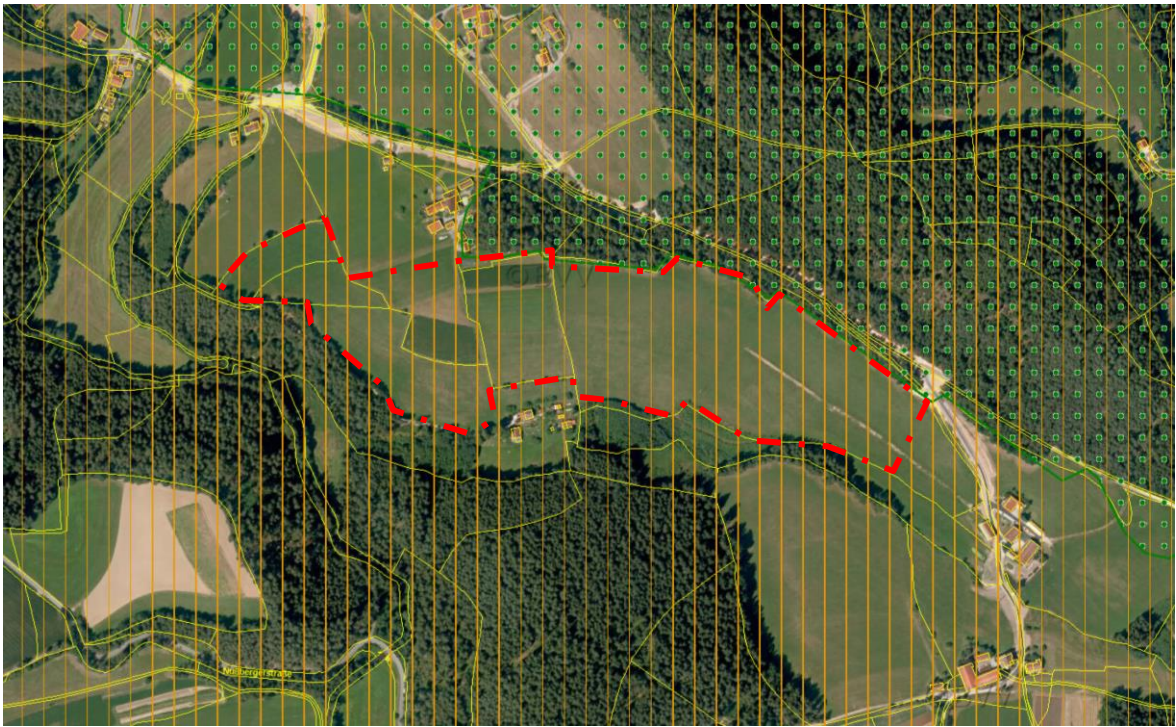


Abbildung 5: Luftbild mit Änderungsbereich (rot gestrichelter Umgriff), Naturpark (gelbe Schraffur) und Landschaftsschutzgebiete (grüner Umgriff mit grünen Punkten), 2022
(Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

Im Norden, direkt an das Planungsgebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ (LSG-00547.01) mit einer Größe von 231.146ha. Durch die Deckblattänderung wird das Landschaftsschutzgebiet in seiner Substanz und Eigenart, auch was der Vergleich hinsichtlich der Flächengröße anbelangt nicht erheblich beeinträchtigt. Das Landschaftsschutzgebiet besteht in diesem angrenzenden Bereich aus Waldbestand. In diesen Waldbestand wird durch die Deckblattänderung nicht eingegriffen. Dies bekräftigt die nicht erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes.

2.4 Biotopkartierung und gesetzlich geschützte Biotope

Die Biotopkartierung liefert wichtige Grundlagen für den Naturschutz und trägt dadurch wesentlich zur Erhaltung der ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteile für die nachfolgende Generation bei. Da nach einheitlichen Vorgaben kartiert wurde, erhält man eine Übersicht über wertvolle und erhaltenswerte Biotope in Bayern. Meist gehören diese kartierten Biotope zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG.

Im Planungsgebiet sind keine kartierten Biotope vorhanden (Abb. 6).

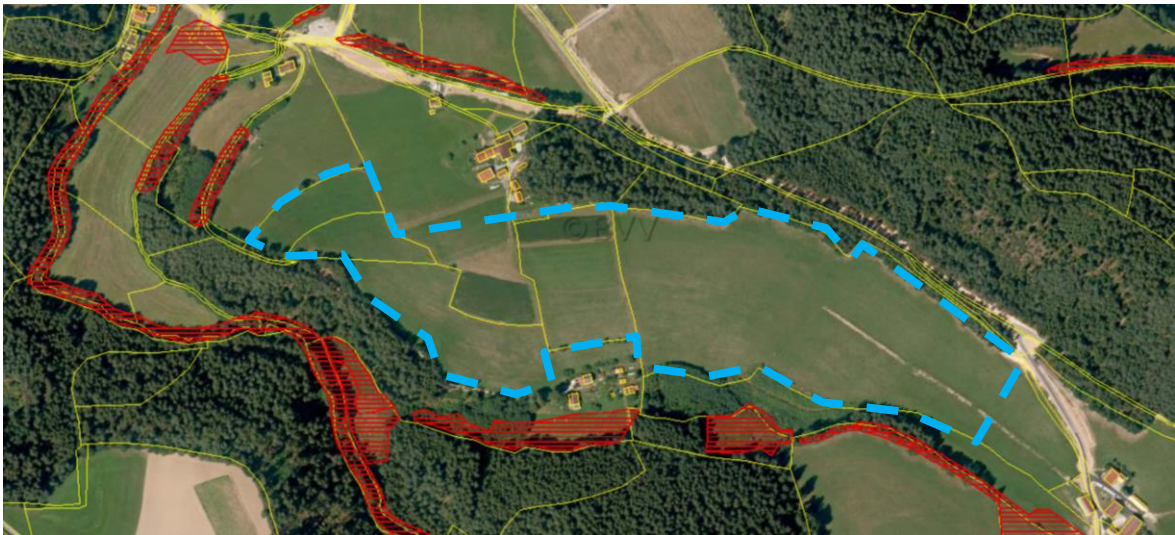


Abbildung 6: Luftbild mit Änderungsbereich (blau gestrichelter Umgriff) und kartierte Biotope (rot schraffierte Flächen), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

Eine Beeinträchtigung der in der Umgebung vorhandenen Biotope ist auf Grund der Entfernung und der dazwischen liegenden Wald- und landwirtschaftlich genutzten Flächen auszuschließen.

2.5 Überschwemmungsgebiete

Das Planungsgebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet und in keinem Bereich mit Hochwassergefahrenflächen. Auch in der näheren Umgebung sind keine der vorher genannten Gebiete/Flächen vorhanden. Somit ist diesbezüglich mit keinen Restriktionen im Planungsgebiet zu rechnen.

2.6 Wassersensibler Bereich

Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen, kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.

Wahrscheinlich liegen im südöstlichen Planungsgebiet sehr kleine Teilbereiche in wassersensiblen Bereichen (Abb. 7). Diesbezüglich kann auf Grund des Maßstabes keine abschließende Aussage getroffen werden. Dennoch ist es wegen des Entwurf i. d. Fassung v. 27.06.2022

ansteigenden Geländes und der Aufständigung der Solarmodule mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass in diesen Bereichen Solarmodule überschwemmt oder Fundamente unterspült werden oder es zu ähnlichen Beeinträchtigungen kommen kann. Nähere Aussagen zu einer Betroffenheit von Modultischen durch wassersensible Bereiche werden auf der Ebene der Bebauungsplanung getätigt.

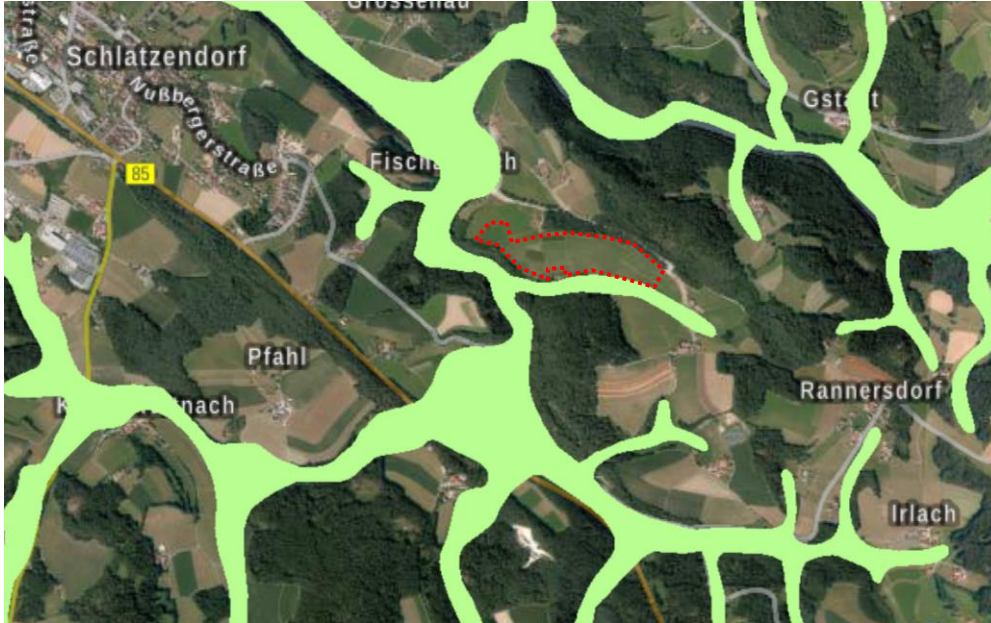


Abbildung 7: Luftbild mit Planungsgebieten (oranger Umgriffe) und wassersensiblen Bereichen (grüne Flächen), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

2.7 Denkmalschutz

Im Planungsgebiet sind keine Boden- Bau- und Landschaftsprägende Denkmäler vorhanden. In der näheren umliegenden Umgebung sind auch keine Denkmäler vorhanden.

Hinweis zur Auffindung von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG):

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer des Grundstücks sowie der Unternehmer und Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher frei gibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.8 Altlasten

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht zu erwarten. Im Planungsgebiet sind keine Aufschüttungen von Altlasten bekannt.

2.9 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Änderungsbereiches als landwirtschaftliche Nutzungsfläche dargestellt (Abb. 8). In kleinen Bereichen nördlich eines bestehenden Wohngebäudes sind wenige Bestandsgehölze vorhanden. Auch eine Stromfreileitung ist im östlichen Änderungsbereich dargestellt, diese aber abgebaut und unterflur verlegt wurde und somit nicht mehr durch das Planungsgebiet verläuft.



Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Änderungsbereich (rot gestrichelter Umgriff), (Quelle: Stadt Viechtach, ohne Maßstab)

2.10 Kriterienkatalog der Stadt Viechtach

Der Stadtrat von Viechtach hat einen Kriterienkatalog beschlossen, mit dem zu prüfen ist, ob der Standort für eine Solarparknutzung in Frage kommt oder auszuschließen ist. Neben den Kriterien der Netzanbindung, der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit der Böden, Natur- und Artenschutz und regionale Wertschöpfung sind bei der Prüfung vor allem die Sichtbarkeit und das Landschaftsbild sowie Störungen zu Wohnnutzungen wichtig (1. Kapitel). Zusätzlich ist eine Bewertungsmatrix anzuwenden, die unterschiedliche Bewertungskriterien heranzieht und diese quantitativ über ein Punktesystem bewertet (2. Kapitel). Abschließend wird eine Empfehlung ausgesprochen.

An dieser Stelle muss angeführt werden, dass im Umweltbericht mit der Bestandsbeschreibung der Schutzgüter und der Beschreibung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter (Kapitel 5.3) sowie der Alternativenprüfung nach den Vorgaben

des Landesamtes für Umwelt (Kapitel 5.7) auch dieser Standort und unterschiedliche Standorte im Stadtgebiet von Viechtach nach deren Eignung als Solarparkstandort bewertet werden. Dabei werden gleiche oder ähnliche Kriterien herangezogen. Somit werden in diesem Kapitel immer wieder auf gleiche oder ähnliche Inhalte verwiesen, so dass die hier stattfindende Bewertung nachvollziehbarer wird. Es sollen auch Wiederholungen vermieden werden.

Auch muss die Planungsebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden, auch hinsichtlich des Maßstabes. So finden sich im Kriterienkatalog einige Details wieder, z.B. Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere bei Zaunanlagen oder die Verwendung von heimischem, autochthonem Saatgut, die erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also auf Bebauungsebene festgesetzt werden können. Auf vorbereitender Bauleitplanungsebene (Flächennutzungsplan-Ebene) können diesbezüglich Empfehlungen ausgesprochen werden, die auf Bebauungsebene umzusetzen sind.

2.10.1 Prüfung der Kriterien:

Es werden sämtliche für die Prüfung des Standortes relevanten Kriterien aufgeführt (normale Schrift). Die Prüfung erfolgt in Textfelder mit kursiver Schrift.

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

a) bei erheblicher Störung des Orts- Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weiterhin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen.

b) in der Nähe von denkmalgeschützten oder das Ortsbild besonders positiv prägenden Gebäuden.

c) auf städtebaulich relevanten Erweiterungsflächen.

Zur Wahrung von sichtstörenden Einflüssen ist ein geeigneter Abstand bzw. sind kompensierende landwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild:

Zu a) Durch das Vorhaben werden keine naturschutzfachlich oder wasserwirtschaftlich bedeutsamen Schutzgebiete berührt. Auch werden Orts-, Kultur- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt oder gestört. Es sind umfangreiche Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen geplant, die die Beeinträchtigung vermindern. In der Alternativenprüfung werden im Kapitel 5.7.1 „Ausschluss von ungeeigneten Standorten“ Standorte im Stadtgebiet von Viechtach ausgeschlossen, die aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes grundsätzlich nicht geeignet sind. Es wird auf die Kapitel 3.10 Orts- und Landschaftsbild in der Begründung und 5.3.5 Schutzgut Landschaftsbild im Umweltbericht verwiesen.

Zu b) In der Nähe sind keine denkmalgeschützten und sonstige besonders positiv prägende Gebäude vorhanden.

Zu c) Das Planungsgebiet birgt keine relevanten städtebaulichen Erweiterungsflächen.

2. Störung für Gebäude mit Wohnnutzung (Ausschlusskriterium)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optische keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:

a) eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz.

b) Der Abstand zu Wohngebäuden muss dabei mindestens 50 m entsprechen.

c) Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist zwischen 51 m und 150 m Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.

Zu 2. Störung für Gebäude mit Wohnnutzung:

Zu a) Zu und um vorhandenen Wohngebäude werden bestehende Grünstrukturen erhalten und neue geplant. Auch ein Abstand wird eingehalten, dieser aber auf Bebauungsplanebene Anwendung findet.

Zu b) Ein Abstand von Wohngebäuden zu Solarmodulen von mindestens 50m findet auf Bebauungsplanebene Anwendung.

Zu c) Die Prüfung der genannten Abstände zwischen vorhandener Wohnbebauung und Solarmodulen und das gegebenenfalls notwendige Einverständnis der betroffenen Eigentümer erfolgt abschließend auf Ebene der Bebauungsplanung, da in diesem Verfahren die wirklichen Abstände zwischen Wohnbebauung und Solarmodule mittels Baugrenzen ersichtlich werden.

Es ist wahrscheinlich, dass ein solches Einverständnis unabhängig von einer möglichen Blendwirkung, nur wegen der nicht Einhaltung der Abstände zwischen 51m und 150m erforderlich wird.

Eine Prüfung von möglichen Blendwirkungen von Wohngebäude als wesentliche optische Störung und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung dieser wird im Zuge eines beauftragten Blendgutachtens mittels Simulation durchgeführt. Vorab können durch den Gutachter folgenden Aussagen zu den südlich und nördlich gelegen Wohngebäude (Fischaitnach 10 und 8) getroffen werden: „Aufgrund des Strahlenganges gemäß Reflexionsgesetz können aus Süden kommende Sonnenstrahlen von der PV Anlage nur nach Norden reflektiert werden. Da sich die Wohnbebauung "Fischaitnach 10" südlich der PV Anlage befindet kann diese durch Reflexionen durch die PV Anlage nicht erreicht werden. Die Wohnbebauung "Fischaitnach 8" befindet sich nördlich der PV Anlage und kann aufgrund des Neigungswinkels der PV Module nicht von Reflexionen durch die PV Anlage erreicht werden. Das ist keine Annahme, das ist Physik (u.a. Reflexionsgesetz).“ (siehe dazu auch den Umweltbericht, Schutzgut Mensch) (Quelle: Solpeg GmbH, Hamburg)

3. Netzanbindung:

a) Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.

b) Die geplante Trassenführung zum Einspeisepunkt in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH ist der Stadt Viechtach anzuzeigen.

c) Die endgültige Trassenführung ist mit der Stadt Viechtach in enger Zusammenarbeit abzustimmen und die Planunterlagen (Lageplan 1:2500, Trassenplan 1:1000, Detailschnitte) sind durch den Stadtrat zu genehmigen. Aufgrund dieser Genehmigung wird ein Gestattungsvertrag in Aussicht gestellt.

d) Eine schriftliche Zusage bzw. Berechnung durch die Bayernwerk Netz GmbH ist der Stadt Viechtach vorzulegen.

Zu 3. Netzanbindung:

Zu a) Die Anbindung an das Stromnetz erfolgt über eine Erdverkabelung.

Zu b - d) Der Einspeisepunkt wird voraussichtlich im Umspannwerk in Geiersthal erfolgen. Die Trassenführung der Leitung für diesen Solarpark wird auf Bebauungsplanebene fixiert, auch was die schriftliche Zusage der Bayernwerk Netz GmbH anbelangt.

4. Landwirtschaftliche Qualität der Böden:

a) Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher wird vorsorglich folgendes festgelegt:

aa) Auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der digitalen Bodenschätzkarte (Reichsbodenschätzung) zum hochwertigsten Viertel der Ackerböden des Stadtgebiets gehören, sollen Photovoltaikanlagen vermieden werden.

ab) Liegen die Böden in der höherwertigen Hälfte des Stadtgebiets, ist eine Abwägung vorzunehmen.

ac) Bekannt ist hierzu der Durchschnittswert des Stadtgebiets – diese sogenannte „Ackerzahl“ liegt derzeit bei „37,9“ (Angabe vom Finanzamt Straubing, Stand 31.12.2021; Diese Werte unterliegen einer sehr niedrigen Schwankung). Als Schätzung für die Grenze zum höherwertigsten Viertel wird die Ackerzahl „40“ angesetzt.

b) Kommen mehrere Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe in der digitalen Flächenbilanz zu bevorzugen.

Zu 4. Landwirtschaftliche Qualität der Böden:

Zu a und b)

Die Ackerzahl der im Umgriff vorhanden landwirtschaftlich genutzten Fläche schwankt zwischen 40 und 32 (Abb. 9). Nach der Flächengröße des Planungsgebietes und der Einteilung der Ackerzahl je nach Fläche ergibt sich folgende prozentuelle Verteilung:

Flächengröße	Ackerzahl	% von 13ha
3,7ha	39	28%
2,7ha	40	21%
0,8ha	33	6%
4,8ha	32	37%
1,0ha	34	8%
13,0ha	-	100%

Das knapp 13,0ha große Planungsgebiet besteht somit aus Ackerflächen, die zu 21% mit der Ackerzahl 40 eingestuft werden und somit nach der Einschätzung der Stadt Viechtach an der Grenze zu höherwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen. Knapp 80%, d.h. fast 4/5 des gesamten Umgriffs bestehen aus Flächen, die eine geringe Ackerzahl als 40 aufweisen. Somit kann gesagt werden, dass die gesamte Fläche, auch wenn der Grenzwert von 40 erreicht ist, als geeignete Fläche für Solarparks in Betracht kommt. Dies bestätigt sich auch in der Alternativenprüfung in Kapitel 5.7.1, Punkt 9, in der die Böden mit mittlerem und hohem Ertragsvermögen im gesamten Stadtgebiet von Viechtach als geeignete Standorte für Solarparks ausgeschlossen wurden. Das Planungsgebiet wird in der Abbildung 19 als Boden mit überwiegend geringen Ertragsvermögen eingeordnet.

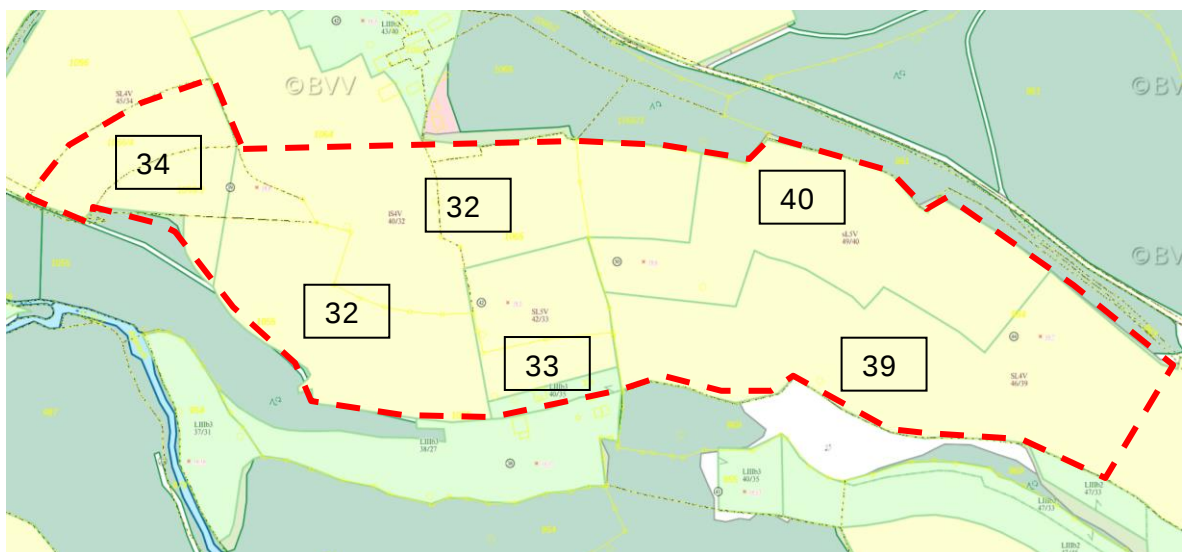


Abbildung 9: Karte mit Bodenschätzung, Geltungsbereich (rot gestrichelter Umgriff) und Ackerzahlen nach Flächenaufteilung, 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

5. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit:

- a) Ausgewiesene Flächen, die in der Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen der Stadt Viechtach in der Fassung vom 01.06.2021 als nicht geeignet (Ortsteile ohne geeignete Standorte PV-Anlage; Unterpunkt 4.3) eingestuft wurden, werden für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ausgeschlossen.
- b) Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- c) Orientierung bietet dabei das gemeinsame Papier der bayerischen Umweltverbände. Es empfiehlt eine extensive Pflege der Flächen mit z.B. Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- d) Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlicher genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- e) Der Projektentwickler muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass die Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.
- f) Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Die Durchlässigkeit ist durch einen Mindestabstand vom Boden von 15 bis 20 Zentimetern zu sichern.
- g) Als Umrandung der Zaunanlage ist eine einheimische Vogel- und Insektenfreundliche Hecke zum Schutz der Kleintiere zu pflanzen.
- h) Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

Zu 5. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit:

Zu a) Die Flächen dieser Deckblattänderung werden in der Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen der Stadt Viechtach vom 01.06.2021 nicht aufgeführt oder bewertet.

Zu b und c) Die Pflege der Fläche wird auf Ebene der Bebauungsplan festgesetzt. Es ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung geplant. Dabei wird auch die Mahd, alternative eine mögliche Beweidung festgesetzt. Das Niederschlagswasser kann im Boden versickern und nach Süden in das bestehende Gewässer abfließen.

Zu d) Die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen wird nicht beeinträchtigt. Konkretere Aussagen dazu, beispielsweise einzuhaltende Abstände zu landwirtschaftlich genutzten Flächen werden auf Ebene der Bebauungsplanung getroffen.

Zu e) Eine Umzäunung der Solarparkfläche wird auf Ebene der Bebauungsplanung dargestellt. Dabei sind an fast allen Solarparkabgrenzungen Grünstrukturen entlang der Zaunanlagen geplant. Diese werden auf Bebauungsplanebene konkreter ausgeplant.

Zu f) Ein Abstand von mind. 15cm zwischen Gelände und Zaununterkante ist im Bebauungsplan festzusetzen.

6. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

d) Die Gesellschaft muss ihren Sitz innerhalb des Gemeindegebiets haben.

Zu 6. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen:

Zu d) Die Gesellschaft TIMMO GmbH&Co.KG hat ihren Sitz im Stadtgebiet von Viechtach.

7. Begrenzung der Flächengröße

b) Die maximale Größe pro Solarpark beträgt 10 Hektar (=Geltungsbereich des Bebauungsplans). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die ggf. zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die 10 Hektar können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.

Zu 7.Größe:

Zu b) Die Größe der Deckblattänderung beträgt ungefähr 13ha und weicht somit von der maximalen Größe ab. Der Stadtrat von Viechtach beschließt auf Grund einer sinnvollen Erweiterung des Solarparks im Mittelteil des Südhanges und einer Aufteilung der zusammenhängenden Solarparkflächen in Solarparksegmente (4 Solarparkteile) durch Ein- und Durchgrünungen eine Ausnahme von der allgemein gültigen Flächengröße. Auf Ebene der Bebauungsplanung wird die Planung nochmals konkretisiert, d.h. die wirkliche Flächengröße, die mit Modultischen überbauten Bereiche und die Ein- und Durchgrünung werden hier abschließend festgesetzt. Da eine Grundflächenzahl von 0,5 eingehalten werden soll, wird sich die Flächengröße, die mit Solarmodulen überbaut werden, wahrscheinlich um die 6,5ha belaufen.

2.10.2 Bewertungsmatrix Kriterienkatalog Stadt Viechtach:

Bewertungskriterium	trifft zu	trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
<u>Erhebliche</u> Störung des Orts- Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderen gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten sowie weiterhin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen	Ausschluss	0 Punkte	2 Punkte
In der Nähe von denkmalgeschützten oder das Ortsbild besonders positiv prägenden Gebäuden	Ausschluss	0 Punkte	2 Punkte
Flächen die in unserem natürlichen Naherholungsräumen oder touristisch wertvollen Räumen liegen	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Flächen die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmäler stehen bzw. das Landschaftsbild z.B. „Pfahl“ beeinträchtigen	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Wesentliche optische Störung für Gebäude mit Wohnnutzung	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Übermäßige Beeinträchtigung der städtischen Infra-	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte

Bewertungskriterium	trifft zu	trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
struktur durch die Trassenführung			
Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine andere Nutzung gibt	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flächen direkt an Bahnstrecken, Hochspannungsleitungen, etc.	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flächen die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Qualitativ besonders hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Beeinträchtigung potentieller Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Gesamt	-	3 Punkte	10 Punkte
	<u>Insgesamt 13 Punkte</u>		

2.10.3 Entscheidungsmatrix mit Bewertungsempfehlung:

Erreichte Punktzahl	Empfehlung
Bis 7 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlage wären abzulehnen.
8 – 10 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlage sollte nur im begründenden Ausnahmefall zugelassen werden.
Ab 11 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlage sollte zugelassen werden.

Insgesamt wird die Fläche mit **13 Punkten** bewertet. Somit kann abschließend gesagt werden, dass die PV-Freiflächenanlage zugelassen werden sollte.

3 Planänderungen: Konzeption, Ziele und Inhalte

3.1 Anlass und Konzeption

Die Stadt Viechtach beabsichtigt, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, nachfolgend kurz FNP durch das Deckblatt Nr. 22 zu ändern. Landwirtschaftliche Flächen sollen durch eine neue städtebauliche Entwicklung und Neuordnung als sonstiges Sondergebiet, SO „Solarenergie“ nach § 11 BauNVO dargestellt werden.

Die Stadt Viechtach möchte die Nutzung der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet ausbauen und mit der Deckblattänderung soll die planungsrechtliche Ausgangslage geschaffen werden. Das Sondergebiet dient der Errichtung von Solarmodulen für die Nutzung der Sonnenenergie mit den notwendigen Trafostationen. Der Solarpark wird wegen seiner Größe von 13ha und der exponierten Lage in 4 Segmente unterteilt. Diese Segmente werden durch Gehölzstrukturen voneinander abgegrenzt. Somit wird eine große zusammenhängende Solarparkfläche vermieden, dass sich wiederum positiv auf das Landschaftsbild auswirkt und die Sichtbarkeit und Einsehbarkeit vermindert.

Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan Donau-Wald dargestellten Ziele und Grundsätze berühren und begründen zusätzlich die Planungsabsicht der Stadt Viechtach. In beiden werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen. Es sollen zur Sicherung einer wirtschaftlichen, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung in der Region eine diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Zu dem liegt das Stadtgebiet von Viechtach nach dem Energie-Atlas von Bayern in einer Gebietskulisse, in der Solarparks in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Sinne des EEGs, des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes als potenzielle Förderflächen angesehen werden. Die Nennleistung der Anlagen liegt zwischen 750kWp und 20MWp und ist somit förderfähig.

Städtebauliche und landschaftsplanerische Zielsetzung der FNP-Deckblattänderung Nr. 22:

- Städtebauliche geordnete Entwicklung und Neuordnung,
 - der Ausbau der Nutzung von regenerativen Energien, hier die Nutzung der Solarenergie,
 - die Weiterentwicklung von naturschutzfachlichen wertgebenden Biotopverbundstrukturen durch die Erhaltung von bestehenden Grünstrukturen und die Planung neuer Grünverbindungen (Schaffung neuer Lebensräume durch Heckenstrukturen)
 - Einbringung von Grünstrukturen zur Vermeidung der Sichtbarkeit und Einsehbarkeit des Solarparks und Aufteilung des Solarparks in 4 Teilbereiche durch Gehölz-Abgrenzung

3.2 Verkehrliche Anbindung

Der Änderungsbereich ist verkehrlich über eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Fischaitnach, Rannersdorf und Seigersdorf angebunden.

3.3 Landschaftsplan

Neben der Darstellung von Sondergebietsflächen für die Solarenergienutzung werden im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung auch zusätzliche Grünstrukturen geplant. Diese Grün- bzw. Gehölzstrukturen sollen bestehende Wald- und Biotopverbundstrukturen ergänzen und neue Lebensräume schaffen, um das Biotopverbundsystem zu stärken. Die Lage und Darstellung der Grünstrukturen sind auf Flächennutzungsplanebene symbolhaft zu bewerten. Darüber hinaus werden diese Grünstrukturen vor allem an den östlichen, westlichen und nördlichen Rändern für eine Vermeidung und Minderung der Einsehbarkeit und Sichtbarkeit des Solarparks geplant.

Um eine große zusammenhängende Solarparkfläche zu vermeiden, die das Landschaftsbild beeinträchtigt, wird der Änderungsbereich durch Grünstrukturen in 4 Teilbereiche unterteilt. Durch diese Unterteilung wird die Wahrnehmung des Solarparks als große zusammenhängende Fläche unterbunden. Dies wirkt sich positiv auf das Erscheinungsbild des Solarparks und das dem Solarpark umgebende Landschaftsbild aus.

3.4 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung des Änderungsbereiches ist auf Grund der speziellen Nutzung des Sondergebietes nicht erforderlich.

3.5 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

3.6 Löschwasserversorgung

Nördlich der Solarparkflächen auf der Flurnummer 1096, Gemarkung Schlatten-dorf ist in ca. 150m Entfernung ein Hydrant vorhanden. Somit ist eine Löschwasserversorgung in ausreichendem Maße gesichert.

3.7 Stromversorgung

Die Stromversorgung ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

3.8 Stromleitungen

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Stromleitung (20kV-Freileitung) mit Masten ist nicht mehr vorhanden und verlegt worden bzw. führt nicht mehr durch das Planungsgebiet. Somit ist diesbezüglich im Planungsgebiet mit keinen Restriktionen mehr zu rechnen.

Im südlichen Änderungsbereich ist nach Auskunft der Bayernwerke eine Stromleitung mit Niederspannung vorhanden. Auf diese Thematik wird auf Ebene der Bebauungsplanung eingegangen.

3.9 Abfallentsorgung

Die regelmäßige Abfallentsorgung ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig. Baubedingter Abfall ist sachgerecht zu entsorgen.

3.10 Telekommunikation

Eine Versorgung des Änderungsbereiches mit Telekommunikationsdienstleistungen ist wegen der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

3.11 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschafts- und Ortsbild im Umfeld der Deckblattänderung ist neben wenigen bestehenden baulichen Anlagen der in der Nähe befindlichen Hofstelle in Pignet und Umgebung und Verkehrsflächen vor allem durch landwirtschaftliche Flur und Waldbestand geprägt. Pignet an sich ist wegen den umliegenden Waldbeständen und seiner topografischen Lage kaum bzw. wenig einsehbar. Auch an das Planungsgebiet grenzen im Norden und Süden Waldbestände an und somit besteht von diesen beiden Seiten keine oder eine eingeschränkte Einsehbarkeit sowie ist die Sichtbarkeit des geplanten Solarparks nicht oder beschränkt vorhanden. Weite Blick- und Sichtachsen über das Planungsgebiet nach Westen in Richtung Schlatzendorf/Viechtach sind vom östlichen Rand des Umgriffs vorhanden.

Durch die isolierte Lage der Deckblattänderung kann grundsätzlich gesagt werden, dass der Solarpark für die breite Bevölkerung und Öffentlichkeit nicht wahrgenommen wird, da sich auch keine größeren Straßen (z.B. Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen) in der Nähe des Planungsgebietes und sich auch auf Grund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine attraktiven Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten im Planungsgebiet befinden. Die in der Nähe befindliche Freizeit- und Erholungsstätte „Schnitzmühle“ wird durch das Planungsgebiet nicht wesentlich tangiert, d.h. diesbezüglich gibt es keine Beeinträchtigungen zwischen Schnitzmühle und Planungsgebiet wie offenen Blick- und Sichtachsen. Fernwander- und Fernradwege (Pandurensteig und Regental-Radweg) sind in der umliegenden Umgebung, südlich der Deckblattänderung vorhanden, jedoch

ist durch den bestehenden Waldbestand und der Entfernung die Sichtbarkeit und Einsehbarkeit nicht gegeben und eine Beeinträchtigung kann gänzlich ausgeschlossen werden. (Örtliche) Wander-, Rad- und Mountainbikewege befinden sich entlang der Gemeindeverbindungsstraße Fischaitnach und Rannersdorf sowie um Pignet. Eine Sichtbarkeit und Einsehbarkeit des Solarparks durch Freizeit- und Erholungssuchende, die die genannten Wege verwenden, ist vor allem um Pignet gegeben (siehe Abbildung 12, Kapitel 5.3.5 Landschaftsbild). Diesbezüglich sind weitreichende Grünstrukturen für die Minderung und Vermeidung dieser Sichtbarkeit und Einsehbarkeit geplant. Das zusammenhängende Planungsgebiet wird in West-Ost-Ausrichtung durch Grünstrukturen in 4 Teilbereiche unterteilt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden wie folgt eingeschätzt: Für eine breite Öffentlichkeit ist der Solarpark grundsätzlich aufgrund der exponierten Lage, der Topografie und bestehender Waldbestände nicht wahrnehmbar. Im Norden und Süden sind Waldbestände vorhanden, die die Sichtbarkeit und Einsehbarkeit ausschließen oder einschränken. Weite offene Blickachsen über das Planungsgebiet nach Schlatzendorf und Viechtach ergeben sich vom östlichen Rand des Planungsgebietes bzw. von der Verkehrsfläche bei der Einfahrt nach Pignet. Von den vorhandenen Wander- und Fahrradwegen in der näheren Umgebung aus, ist vor allem eine Sichtbarkeit und Einsehbarkeit des Solarparks um Pignet gegeben. Diese werden, so weit wie möglich durch weitreichende Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen mit Gehölzen mittelfristig abgemildert. Zusammenfassend kann von keiner geringen, aber auch von keiner erheblichen Beeinträchtigung besprochen werden, da auch die Anlage/Pflanzung von beträchtlichen Grünstrukturen geplant ist. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Pflanzmaßnahmen detaillierter zu planen und festzusetzen. Eine Fernwirkung der Solarparkfläche von höheren Standorten aus (z.B. vom Pröller oder Predigtstuhl aus) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber von einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht auszugehen. Eine erhebliche, das Landschaftsbild beeinträchtigende Fernwirkung wird neben den bestehenden Wald- und Gehölzflächen durch die Auswahl von matten, nicht spiegelnden Modulen und der geringen Energie- bzw. Lichtabstrahlung der Solarmoduloberflächen vermindert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild werden demnach als mittel eingestuft.

3.12 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Forcierung des Klimaschutzes und dessen politischen Vorgaben können mit der FNP-Deckblattänderung Nr. 22, das die Nutzung von erneuerbaren Energien, hier der Ausbau der Solarenergienutzung zum Ziele hat, Folge geleistet werden. Im nachfolgenden weiterführenden Bauleitplanverfahren werden konkrete Maßnahmen benannt, die zum Schutz des Klimas im Bereich des Planungsgebietes berücksichtigt werden. Die konkreten Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung aufgeführt.

4 Eingriffsregelung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung

Die Eingriffsregelung wird nach dem überarbeiteten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, kurz StMB (Stand: 12/2021) und dem Hinweisschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 vorgenommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine erste überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarf durchzuführen. Eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung sowie konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sowie Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Da die bauliche Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Abhandlung der Eingriffsregelung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks).

Unter Einhaltung der aufgelisteten Maßgaben und Umsetzung folgender Maßnahmen in Verbindung, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben, ist kein Ausgleichsbedarf erforderlich. Dies gilt für geplante Solarparkflächen, die im Ausgangszustand als intensiv genutzte Acker und/oder intensiv genutzte Grünlandflächen einzuordnen sind, was hier zutrifft. Das Entwicklungsziel auf den Solarparkflächen bzw. unter den Modultischen hat sich an der Arten- und Strukturausstattung des Biotoptyps „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ zu orientieren (Hinweisschreiben des StMB vom 12/2021):

Maßgaben und Maßnahmen:

- Durchführung einer Standortprüfung unter Beachtung der Standorteignung (siehe Kapitel 5.7 Alternativenprüfung)
- keine Überplanung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen wie kartierte Biotope, Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit sehr hoher Bedeutung
- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Klein- und Mittelsäuger (15cm Zaunabstand zum Boden)
- fachgerechter Umgang mit Boden: keine erheblichen Bodenbearbeitungen (keine Aufschüttungen oder Abgrabungen – Erhaltung des Status-quo)
- Grundflächenzahl ist kleiner/gleich als 0,5
- Abstand zwischen den Modulreihen von mindestens 3,0m
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- kein Mulchen

Darüber hinaus sind weitere Zielsetzungen und Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffs in Natur und Landschaft und zur Stärkung des Biotopverbundes vorgesehen: die Entwicklung/Pflanzung von Gehölzstrukturen zur Vermeidung und Einschränkung der Sichtbarkeit und Einsehbarkeit.

In verbindlichen Bauleitplanung sind verschiedene Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für die Erreichung des Zielbiotops einer artenreichen Grünlandfläche auf die jeweiligen Bestandsflächen, d.h. auf intensiv genutzte Ackerflächen und auf intensiv genutzte Grünlandflächen festzusetzen. Dazu sind auch Pflanzmaßnahmen festzusetzen, die die Sichtbarkeit bzw. Einsehbarkeit der Solarparkfläche mittelfristig vermindern, einschränken und ausschließen sollen sowie das Biotopverbundsystem stärken sollen.

Unter Einhaltung dieser Bedingungen ist kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

5 UMWELTBERICHT

Grundlage für die Erstellung und Gliederung des Umweltberichtes stellt die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB dar. Dabei geht es bei der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen.

5.1 Planungsabsicht, Lage und Zielsetzung des Bauleitplans

Die Stadt Viechtach hat die Planungsabsicht, landwirtschaftliche Nutzflächen in Sondergebiete für die Solarenergienutzung zu ändern. Dazu wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt mit der Nummer 22 geändert. Ziel des Deckblatts ist die Förderung und der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien, hier der Solarenergienutzung. Der Stadtrat hat in einem Aufstellungsbeschluss die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 22 beschlossen.

Der Änderungsbereich bzw. die Planungsgebiete der Deckblattänderung Nr. 22 liegen im südöstlichen Stadtgebiet von Viechtach in der Nähe von Pignet.

Städtebauliche und landschaftsplanerische Zielsetzung der FNP-Deckblattänderung Nr. 22:

- Städtebauliche geordnete Entwicklung und Neuordnung,
 - der Ausbau der Nutzung von regenerativen Energien, hier die Nutzung der Solarenergie,
 - die Weiterentwicklung von naturschutzfachlichen wertgebenden Biotopverbundstrukturen durch die Erhaltung von bestehenden Grünstrukturen und die Planung neuer Grünverbindungen (Schaffung neuer Lebensräume durch Heckenstrukturen)
 - Einbringung von Grünstrukturen zur Vermeidung der Sichtbarkeit und Einsehbarkeit des Solarparks und Aufteilung des Solarparks in 4 Teilbereiche durch Gehölz-Abgrenzung

5.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung in der Planung

Raumordnungsgesetz - ROG:

Die Stadt Viechtach gehört zum Landkreis Regen. Nach der Gliederung Bayers in Verwaltungsregionen befindet sich Viechtach in der Region Donau-Wald (Nr. 12). Die Stadt liegt in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll und entlang einer Entwicklungsachse. Als Mittelzentrum ist Viechtach auch als zentraler Ort einzuordnen, der bevorzugt zu entwickeln.

(Siehe auch Kapitel 2.1 und 2.2)

Der Regionalplan der Region Donau-Wald legt folgende Ziele dar:

- Nachhaltige Entwicklung der Region Donau-Wald
- Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen
- Stärkung der Entwicklung der nördlichen und östlichen Teilräume der Region in besonderem Maße
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Grundsätze und Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Donau-Wald berühren und begründen die Planungsabsicht der Stadt Viechtach. Eine Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan und eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Viechtach ist im Sinne der genannten Programme/Pläne der Raumordnung möglich.

Baugesetzbuch - BauGB

Das Baugesetzbuch legt u.a. folgende Inhalte und Zielsetzungen von Bauleitplänen dar, die zu berücksichtigen sind:

- Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie
- Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die genannten Zielsetzungen stehen der Deckblattänderung nicht entgegen. Die Stadt Viechtach möchte die Stromversorgung des Stadtgebietes über den Ausbau der erneuerbaren Energie sichern. Dabei möchte sie die Solarenergienutzung fördern und ausbauen. Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden dabei ebenso berücksichtigt.

Wasserhaushaltsgesetz - WHG

Das Wasserhaushaltsgesetz legt u.a. folgende Inhalte und Zielsetzungen fest, die zu berücksichtigen sind:

- Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, darunter fallen oberirdische Gewässer und Grundwasser
- Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit
- Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Nutzung zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse Einzelner
- Gewährleistung von natürlichen und schadlosen Abflussverhältnissen
- Rückhaltung des Wassers in der Fläche
- Vermeidung und umweltgerechte Entsorgung von Abwässern

Es sind keine Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen im Änderungsbereich vorhanden. Derzeit werden die Flächen intensiv als Grünlandfläche genutzt. Durch die Solarparkplanung werden die Flächen extensiviert, d.h. die Nähr- und Schadstoffeintragung auf den Flächen wird gestoppt, was sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirken dürfte. Niederschläge können trotz baulicher Entwicklung in den Boden versickern. Auch ist die Funktion- und Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes durch das Bauvorhaben kaum beeinträchtigt.

Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz legt u.a. folgende Inhalte und Ziele fest, die zu berücksichtigen sind:

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen
- Schutz und Sicherstellung von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abfall sachgerecht entsorgt wird und der Kreislaufwirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Grundsätzlich sollen Abfälle vermieden werden.

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz legt u.a. folgende Inhalt und Ziele fest, die zu berücksichtigen sind:

- Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, so sind z.B.
- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen.

Es ist davon auszugehen, dass die Inhalte und Ziele durch das Deckblatt Nr. 22 eingehalten werden. Es werden bestehende Gehölzstrukturen in das Deckblatt übernommen. Dazu werden neue geplante Gehölzstrukturen im Deckblatt dargestellt. Nach derzeitigem Stand werden keine naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete oder Schutzobjekte direkt und erheblich beeinträchtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind konkretere Aussagen zur Landschaftsplanung bzw. Grünordnung zu treffen.

5.3 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Der Änderungsbereich des Deckblattes Nr. 22 liegt zwischen Bundesstraße B 85 und schwarzer Regen sowie zwischen Pignet und Fischaitnach. Der knapp 13ha große Umgriff wird intensiv landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt. Einzelne Gehölzgruppen und Einzelgehölze sind im Umgriff vorhanden. Der Änderungsbereich wird auf Grund der exponierten Lage von einer breiten Öffentlichkeit nicht bzw. kaum wahrgenommen. Auch sind die Sichtbarkeit und Einsehbarkeit im Norden und Süden durch Waldbestände stark eingeschränkt. Weite Sicht- und Blickachsen nach Westen ergeben sich von den Verkehrsflächen nach Pignet in Richtung Fischaitnach, dieser Ort aber auf Grund der Topografie nicht ersichtlich ist (Abb. 10).



Abbildung 10: Aufnahme und Blick über das Planungsgebiet nach Westen (Standort der Aufnahme ist die Straße zur Einfahrt nach Pignet), Mai 2022 (Quelle: Brunner Architekten)

In diesem Kapitel ist die wesentliche Fragestellung im Rahmen der Flächennutzungsplan-Deckblattänderung Nr. 22, inwieweit durch die Änderung erhebliche und zusätzliche Belastungen von Natur und Landschaft (Schutzgüter) zu erwarten sind. Es ist eine Prognose bei Durchführung der Deckblattänderung. Die Bewertungsskala geht von geringen und/oder unerheblichen, mittleren oder hohen/erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter aus.

5.3.1 Schutzgut Boden und Fläche

Beschreibung:

Der Boden und die Fläche im Änderungsbereich des Deckblattes wird als intensive Grünlandfläche genutzt und ist nicht versiegelt oder befestigt. Der Boden wird

kommt. Bei dieser Solarparknutzung ist eine extensive Grünland-Bewirtschaftung geplant. Somit wird nicht gedüngt und der Boden wird nicht bearbeitet. Dazu kommt, dass nach Aufgabe und Rückbau der Solarparks der Boden seine Funktionsfähigkeit wieder voll zurückerlangt.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden als gering bis unerheblich eingestuft.

5.3.2 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Der Änderungsbereich und dessen Umgebung sind von Acker- und Grünlandnutzung, Wald und Gehölzstrukturen geprägt. In der Nähe sind Wohngebäude und Hofstellen und weiter bauliche Anlagen sowie Feld- und Waldweg in einer ländlich geprägten Kulturlandschaft vorhanden.

Somit wird das Schutzgut Klima und Luft mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet.

Auswirkungen

Es kann gesagt werden, dass durch die spezielle Nutzung in der freien Landschaft es zu keiner nennenswerten bioklimatischen Beeinträchtigung ausgehend von der Deckblattänderung kommt. Es werden keine lokalklimatischen bedeutsamen Luftaustauschbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete, die für größere Siedlungsbereiche von Bedeutung wären, beeinträchtigt.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft werden als gering oder unerheblich eingestuft.

5.3.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Die Flächen der Deckblattänderung liegen in keinem Überschwemmungsgebiet oder in Hochwassergefahrenflächen. Wie im Kapitel 2.6 beschrieben, könnte ein sehr geringer Anteil im Südosten in einem wassersensiblen Bereich liegen. Diesbezüglich werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretere Aussagen getroffen.

Der Boden steht zur Grundwasseranreicherung und -speicherung zur Verfügung, da von einem hohen intaktem Grundwasserflurabstand ausgegangen wird. Derzeit wird das Niederschlagswasser Richtung Süden hangabwärts abgeführt und versickert in den Vegetationsflächen. Durch die intensive Nutzung der Flächen durch Grünlandbewirtschaftung ist davon auszugehen, dass die Flächen gedüngt werden und so auch Düngemittel wie Nitrat u.a. in das Grundwasser gelangen.

Das Schutzgut Wasser wird mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet.

Auswirkungen

Durch die Deckblattänderung Nr. 22 sind für das Schutzgut Wasser keine zusätzlichen und erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es sind keine Wasserschutzgebiete und Hochwassergefahrenflächen vorhanden. Auf einer sehr geringen Fläche sind wahrscheinlich wassersensiblen Bereiche durch die Deckblattänderung berührt (Abb.7). Dies kann nicht abschließend verifiziert werden. Dennoch kann wegen der Topografie und Hanglage eine Überschwemmung der aufgeständerten Modultische gänzlich oder eine Ausschwemmung der Punktfundamente sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Weitere Aussagen dazu sind auf Bebauungsplanebene zu tätigen. Der Wasserhaushalt der Flächen ist durch die Nutzung kaum beeinträchtigt. Das Niederschlagswasser kann über die Modultische ablaufen und im Boden versickern. Durch die geplante extensive Nutzung der Flächen ohne Düngerzugaben kann sogar von einer Grundwasserverbesserung gesprochen werden.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.

5.3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt)

Beschreibung:

Im Änderungsbereich sind überwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen und wenige Gehölzgruppen und Einzelgehölze vorhanden. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Gebiet der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee (Quelle: FIN-Web, LfU). Moorige und anmoorige Bereiche nach der Moorbodenkarte sind nicht vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Fläche wegen der intensiven Bewirtschaftung nicht als naturschutzfachlich wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen einzustufen.

Potenzielle natürliche Vegetation (PNV):

Die PNV stellt einen gedachten Zustand dar, der auf Grundlagen von bestehenden Boden- und Klimaverhältnissen eine sich wahrscheinlich entwickelnde Vegetation aufzeigt. Dabei wird der Einfluss des Menschen auf die Fläche gedanklich ausgeblendet. Auf der Fläche des Änderungsbereiches würde sich nach der Karte des Landesamtes für Umwelt in Bayern überwiegend im östlichen Teilbereich ein „Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald“ (L5gT) und im östlichen Teilbereich der westlichen Planungsfläche ein „Beerstrauch-Tannenwald im Komplex mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald, örtlich mit Torfmoos-Fichtenwald“ (R1) entwickeln.

Der Änderungsbereich des Deckblattes liegt in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet sowie keinem Nationalpark. Kartierte und gesetzlich geschützte Biotope sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet.

Auswirkungen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von keinem naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensraum auszugehen. Schutzgebiete wie Landschaftsschutz-, Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete sowie Nationalparks werden nicht berührt. Kartierte Biotope sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Vorhandene Gehölze werden erhalten und geplante Grünstrukturen werden in das Deckblatt übernommen. Es ist eine Extensivierung der Flächen geplant, was für Flora und Fauna eine naturschutzfachliche Aufwertung darstellt. Detaillierte Aussagen zur weiteren Planung sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Lebensräume werden als gering eingestuft. Durch die geplanten Maßnahmen kann von einer naturschutzfachlichen Aufwertung für das Schutzgut gesprochen werden.

5.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Landschafts- und Ortsbild ist neben wenigen baulichen Anlagen der in der Nähe befindlichen Hofstellen und Verkehrsflächen vor allem durch landwirtschaftliche Flur und Waldbestand geprägt. Offene weite Blickachsen über das Planungsgebiet in Richtung Schlatzendorf/Viechtach ergeben sich in erster Linie bei der Einfahrt nach Pignet (siehe Abbildung 10). Ansonsten ist das Planungsgebiet auf Grund der topografischen und exponierten Lage sowie der nördlichen und südlichen Waldbestände nicht und eingeschränkt sichtbar.

Fernwander- und Fernradwege sind in der umliegenden Umgebung vorhanden, aber eine Sichtbarkeit des Planungsgebietes ist nicht gegeben (siehe Abb. 12). (Örtliche) Wander-, Rad- und Mountainbikewege befinden sich entlang der Gemeindeverbindungsstraße Fischaitnach und Rannersdorf sowie um Pignet (siehe Abb. 12). Eine Sichtbarkeit und Einsehbarkeit des Solarparks durch Freizeit- und Erholungssuchende, die die genannten Wege verwenden, ist vor allem um Pignet gegeben.

Auswirkungen:

Für eine breite Öffentlichkeit ist der Solarpark grundsätzlich aufgrund der exponierten Lage, der Topografie und bestehender Waldbestände nicht wahrnehmbar. Im Norden und Süden sind Waldbestände vorhanden, die die Sichtbarkeit und Einsehbarkeit ausschließen oder einschränken. Weite offene Blickachsen über das Planungsgebiet nach Schlatzendorf und Viechtach ergeben sich vom östlichen Rand des Planungsgebietes bzw. von der Verkehrsfläche bei der Einfahrt nach Pignet. Von den vorhandenen Wander- und Fahrradwegen in der näheren Umgebung aus, ist vor allem eine Sichtbarkeit und Einsehbarkeit des Solarparks um Pignet gegeben. Diese werden, soweit wie möglich durch weitreichende Eingrünungsmaßnahmen mittelfristig abgemildert.

Zusammenfassend kann von keiner geringen, aber auch von keiner erheblichen Beeinträchtigung besprochen werden, da auch die Anlage von beträchtlichen Grünstrukturen um den Solarpark geplant ist. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Pflanzmaßnahmen detaillierter zu planen und festzusetzen. Eine Fernwirkung der Solarparkfläche von höheren Standorten aus (z.B. vom

Pröller oder Predigtstuhl aus) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber von einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht auszugehen. Eine erhebliche, das Landschaftsbild beeinträchtigende Fernwirkung wird neben den bestehenden Wald- und Gehölzflächen durch die Auswahl von blendarmen Modulen und der geringen Energie- bzw. Lichtabstrahlung der Solarmoduloberflächen vermindert.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild werden demnach als mittel eingestuft.

5.3.6 Schutzgut Mensch

Erholung und Freizeit: Die Flächen des Planungsgebietes an sich sind für eine Erholungsnutzung nicht interessant, da diese intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Auch führen keine offiziellen Wanderwege oder Radwege direkt durch das Planungsgebiet.

Wie bereits unter 5.3.5 „Schutzgut Landschaftsbild“ beschrieben sind in der näheren Umgebung Wander- und Fahrradwege vorhanden (siehe Abb. 12). (Örtliche) Wander-, Rad- und Mountainbikewege befinden sich entlang der Gemeindeverbindungsstraße Fischaitnach und Rannersdorf sowie um Pignet. Eine Sichtbarkeit und Einsehbarkeit des Solarparks durch Freizeit- und Erholungssuchende, die die genannten Wege verwenden, ist vor allem um Pignet gegeben. Um die Sichtbeziehungen für den genannten Bereich um Pignet und darüber hinaus einzuschränken und die Einsehbarkeit abzumildern zu können, ist die Anlage von weitreichenden Grünstrukturen geplant, die im Deckblatt dargestellt werden.

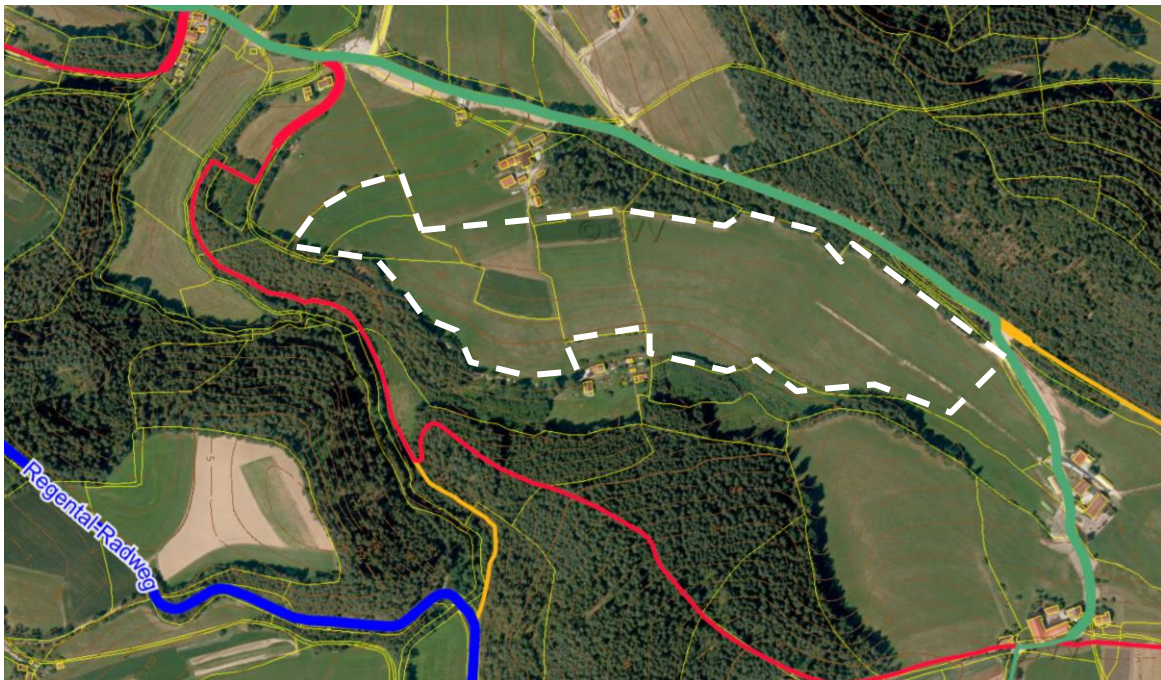


Abbildung 12: Luftbild mit Änderungsbereich (weiß gestrichelt) und Wander- und Fahrradwege (rot = Wanderwege, gelb = örtlicher Wanderweg, grün = Fahrradweg, blau = Bayernnetz für Radler „Regental-Radweg“), 2022 (Quelle: BayernAtlas)

Blendwirkung:

Die Oberfläche der Solarmodule zielt aus energetischen Gründen auf eine möglichst geringe Energieabstrahlung hin, das heißt, dass sich sowohl die Lichtabstrahlung als auch die Oberflächentemperatur in möglichst geringem Rahmen bewegen müssen. Eine Blendung von Verkehrsteilnehmern ist ausgeschlossen, da die Solarmodule nach Süden ausgerichtet werden und im Süden keine Verkehrsflächen vorhanden sind.

Es wird ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann durch den Gutachter der SolPEG GmbH vorab für die Wohngebäude südlich (Fischaitnach 10) und nördlich (Fischaitnach 8) des Solarparks folgende Aussagen getroffen werden:

Aufgrund des Strahlenganges gemäß Reflexionsgesetz können aus Süden kommende Sonnenstrahlen von der Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) nur nach Norden reflektiert werden.

Da sich die Wohnbebauung "Fischaitnach 10" südlich der PV Anlage befindet kann diese durch Reflexionen durch die PV Anlage nicht erreicht werden.

Die folgende Skizze verdeutlicht in etwa die Situation:

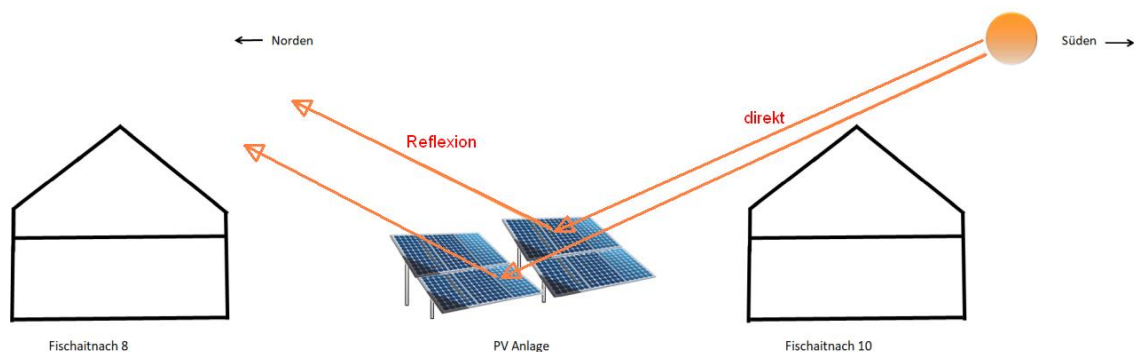


Abbildung 13: Skizze zur Reflexion der Sonnenstrahlung für Fischaitnach 10 (Quelle: SolPEG GmbH)

Die Wohnbebauung "Fischaitnach 8" befindet sich nördlich der PV Anlage und kann aufgrund des Neigungswinkels der PV Module nicht von Reflexionen durch die PV Anlage erreicht werden. Das ist keine Annahme, das ist Physik (u.a. Reflexionsgesetz).

In der LAI Lichtleitlinie (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz, kurz LAI) ist das auf Seite 23 ebenfalls formuliert:

- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden berücksichtigt zu werden.
- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch.

Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.

Der Standort "Fischaitnach 8" könnte - wenn überhaupt - nur in geringfügigem Umfang von Reflexionen aus dem nordwestlichen Teil der PV Anlage erreicht werden.

Sofern das der Fall sein sollte, können potenzielle Reflexionen durch entsprechende Maßnahmen (Sichtschutzzaun, Hecke o.ä.) verhindert oder auf ein unbedenkliches Maß reduziert werden.

Elektromagnetische Strahlung:

Solarmodule sind von sich aus nicht in der Lage, selbst elektromagnetische Strahlung abzugeben. Denn Photovoltaikmodule und Gleichstromkabel zum Wechselrichter erzeugen vor allem Gleichfelder. Diese sind bereits nach wenigen Zentimeter Abstand geringer als natürliche Felder. Somit kann gesagt werden, dass es keine negativen Auswirkungen der Solarparkflächen hinsichtlich Elektromog für die umliegenden Bewohner gibt, da auch frei zu haltende Abstände von mindestens 50m zwischen Wohnbebauung und Modultische einzuhalten sind. Dies wird auf Bebauungsplanebene konkretisiert.

Lärm und Staub

Während der Bauphase ist mit baubedingten Auswirkungen durch Immissionen wie beispielsweise Lärm und Staub von Baumaschinen und Schwerlastverkehr zu rechnen. Auch bei den Aufständungen der Modultische (Rammarbeiten) entstehen Lärmbelastungen, die sich jedoch auf die Tagzeit beschränken.

Baubedingte Belastungen sind insgesamt aufgrund der zeitlichen Befristung und der Beschränkung auf die Tagzeit hinnehmbar und auch nicht vermeidbar.

Durch das Bauvorhaben ist davon auszugehen, dass betriebsbedingt keine erheblichen und nennenswerten Lärmimmissionen und Verkehrsbelastungen auftreten. Das Bauvorhaben löst abgesehen von Wartungs- und Reparaturarbeiten keine weiteren Verkehrsströme aus.

Lärm von Trafostationen und Wechselrichtern kann möglicherweise ein leises und permanentes Geräusch auslösen. Dies ist lediglich in unmittelbarer Nähe zu den genannten technischen Anlagen wahrnehmbar und kann somit als Belastung als unerheblich eingestuft werden.

Fazit der Auswirkungen

Durch die Deckblattänderung Nr. 22 ist mit baubedingten Immissionen (z.B. Lärm durch Aufbau der Modultisch (Rammarbeiten) oder möglich Staubbildung durch Schwerlastverkehr und beim Aufbau der Modultisch) zu rechnen, die auch zeitlich betrachtet keine erheblichen und negativen Auswirkungen mit sich bringen. Die Auswirkungen hinsichtlich einer Blendwirkung auf die südlich und westlich gelegenen Wohngebäudes kann weitestgehend durch den Gutachter der SolPEG GmbH ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen hinsichtlich der Sichtbarkeit/Einsehbarkeit des Solarparks ausgehend von in der Nähe befindlichen Wander- und Radwege kann mittelfristig durch umfangreiche Pflanzmaßnahmen vermindert, aber wahrscheinlich zur Gänze nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden nach den Ausführungen als mittel eingestuft.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Erhaltenswerte Kultur- und Sachgüter sowie Denkmäler sind im Änderungsbereich des Deckblattes sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes durch den geplanten Solarpark ist ausgeschlossen, da keine Denkmäler ähnlich zu bewertende Güter vorhanden sind.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden als unerheblich eingestuft.

5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu einer erheblichen Verstärkung der Beeinträchtigung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung führen könnten, sind nicht erkennbar.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Deckblattänderung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zur gegenwärtigen Situation. Die Flächen bleiben als intensiv genutzte Grünlandflächen erhalten.

5.5 Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz

5.5.1 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Im Änderungsbereich, direkt angrenzend und in der näheren Umgebung sind keine Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiet vorhanden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Nutzungsänderung zu erwarten.

5.5.2 Hinweise zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise vor, die eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig machen würden. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünlandfläche eingeordnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Deckblattänderung keine Tier- und Pflanzenarten in Sicht der §§ 39 und 44 BNatschG beeinträchtigt werden.

5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.6.1 Vermeidung und Verringerung

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme des Eingriffs in Natur und Landschaft werden vorhandenen Gehölze und die Erweiterung von Grünstrukturen in die FNP-Deckblattänderung übernommen. Weitere und detaillierte Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

5.6.2 Ausgleich

Die Eingriffsregelung wird nach dem überarbeiteten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, kurz StMB (Stand: 12/2021) und dem Hinweisschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 vorgenommen.

Da die bauliche Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Abhandlung der Eingriffsregelung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Unter bestimmten Maßgaben und bei Durchführung von bestimmten Maßnahmen sind bei Solarparks keine Ausgleichsflächen notwendig. Welche Maßgaben zu erfüllen und Maßnahmen umgesetzt werden müssen, sind in Kapitel 4 aufgelistet. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahmen auf der Fläche ist in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die folgende Standortuntersuchung hinsichtlich der Eignung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen/Solarparks im Stadtgebiet von Viechtach folgt grundsätzlich dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Landesamtes für Umwelt, kurz LfU. Dieser Leitfaden des LfU lehnt sich bei der Einteilung der Standortkategorien wiederum an das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 an, dass die Standorte bei der Untersuchung in geeignete, eingeschränkt geeignete und nicht geeignete einteilt. Auch das Hinweisschreiben „Bau- und Landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StBM vom 10.12.2021 beinhaltet Ausführungen zur Standortermittlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dieser Schreiben verweist jedoch auch auf den vom LfU herausgegebenen Praxisleitfaden.

Die Definition der Kriterien bezüglich einer Eignung bzw. Nicht-Eignung für Solarparks basiert auf den Ausführungen des „LfU-Leitfadens“.

Zuerst wird das Stadtgebiet von Viechtach auf nicht geeignete Standorte für eine Solarparknutzung untersucht („Ausschlussprüfung“). Als Ergebnis bleiben auch Bereiche übrig, die als mögliche Solarparkflächen in Frage kommen. Anschlie-

ßend wird geprüft, ob vorrangig geeignete Standorte im besiedelten Raum und im Außenbereich vorhanden sind. Dies sind Bereiche mit geringem Konfliktpotential. Beispiele für vorrangig geeignete Standorte sind beispielsweise Konversionsflächen und vorbelastete Flächen entlang großer Verkehrsstrassen. Sind keine vorrangig geeigneten Standorte verfügbar, werden Standorte in Betracht gezogen, die sich nach der Ausschlussprüfung als möglich geeignete Standorte, eingeschränkt oder unter bestimmten Bedingungen als geeignet herausstellen. Das sind Standorte, bei denen die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes besonders zu betrachten und zu berücksichtigen sind.

5.7.1 Ausschluss von ungeeigneten Standorten

(Standorte, die aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes grundsätzlich nicht geeignet sind):

1. Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile
2. Natura 2000-Gebiete und Wiesenbrütergebiete
3. amtlich kartierte Biotop sowie Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes
4. festgelegte Kompensationsflächen gemäß Ökoflächenkataster
5. Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind
6. Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz dargestellt im Landschaftsplan
7. Geotope
8. Gewässer, Gewässerrandstreifen und Gewässer-Entwicklungskorridore
9. Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens

Nachfolgend werden auf Grundlage einiger Karten ungeeignete Standorte im Stadtgebiet von Viechtach dargestellt.

Zu 1., 2., 3. und 4. der Ausschlusskriterien:

Folgende naturschutzfachlich besonders wertgebende Bereiche im Stadtgebiet Viechtach werden ausgeschlossen (Abb. 14). Es folgt eine beispielhafte Aufzählung, da z.B. die Auflistung aller kartierten Biotop in dieser Stelle nicht sinnvoll und nicht verhältnismäßig ist. Zu einem anderen Zeitpunkt dieser Standortprüfung auf detaillierterer Betrachtungsebene wird dieses Thema zusammen mit dem Ökoflächenkataster nochmals behandelt.

- Naturschutzgebiete Großer Pfahl, St. Antoniuspfahl und Bachlerner Moos
- FFH-Gebiet Großer Pfahl und Aitnach (Teilbereich)
- Nationalparkflächen nicht vorhanden
- Vogelschutzgebiete nicht vorhanden
- Amtlich kartierte Biotope, z.B. extensives artenreiches Grünland, Nasswiesen, Moore, Gebüsche, Laubwälder u.a.
- Ökoflächenkataster, z.B. Ausgleichsflächen und Ökokonten

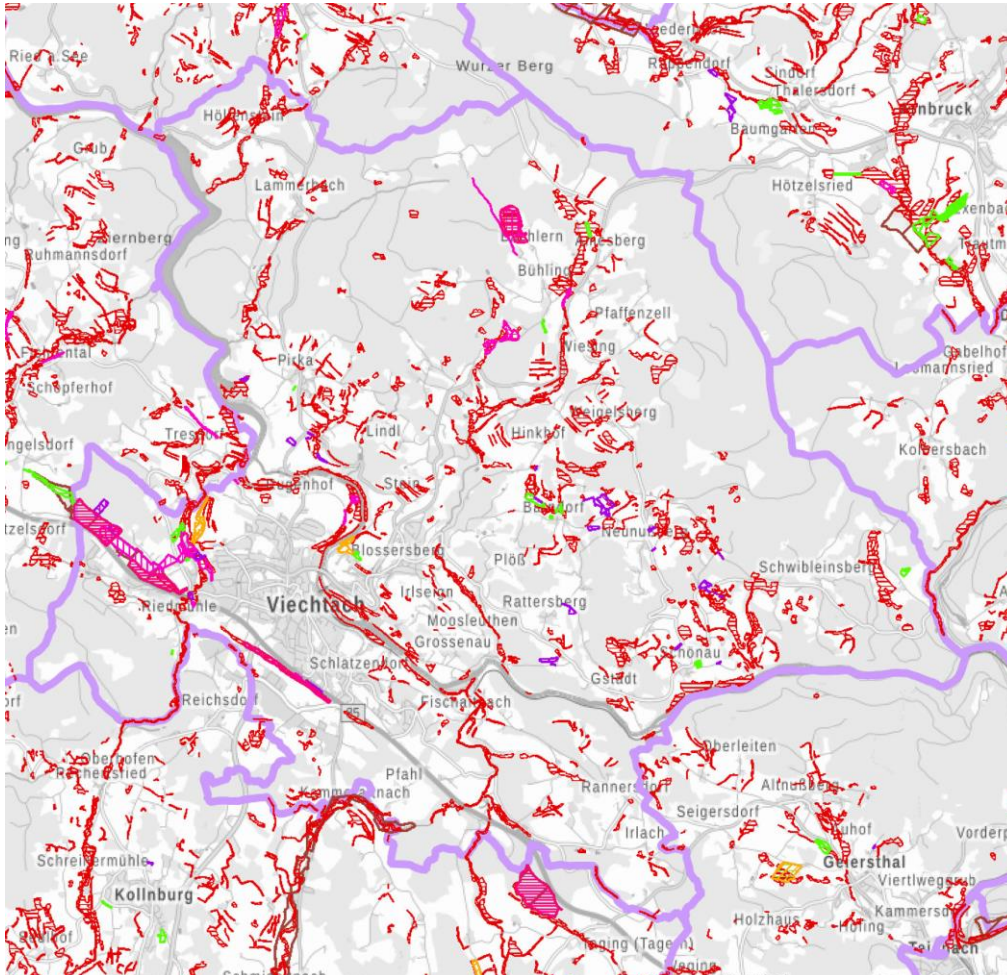


Abbildung 14: Stadtgebiet von Viechtach mit der Darstellung von Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten, Nationalparke, Flächen des Ökoflächenkatasters und amtlich kartierte Biotope (Quelle: Bayernatlas, 2022)

Zu 2. der Ausschlusskriterien:

Eine Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisserie ist im Stadtgebiet von Viechtach nach Abfrage der Daten im FIN-Web des LfU nicht vorhanden.

Zu 5. der Ausschlusskriterien:

Die Informationen zum Thema Landschaftsbild und Landschaftserleben sowie dessen Bewertung stammen aus dem derzeit aktuellen Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald.

Abbildung 15 zeigt die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach Ihrer Eigenart im Stadtgebiet von Viechtach (grünliche Flächen). Landschaftsbildeinheiten zeigen den prägenden Charakter einer Landschaft, der sie von anderen unterscheidet und damit ist dieser ein wesentlicher Faktor für die „Identität“ einer Gegend. Im Landschaftsrahmenplan wird die landschaftliche Eigenart in 5 Kategorien von sehr hoch bis sehr gering eingestuft. Das Stadtgebiet weist 3 Kategorien auf: sehr hoch, hoch und mittel. Die Landschaftsbildeinheiten Kronberg-Weigelsberg im nordöstlichen und der westliche vorderer Bayerischer Wald weisen eine sehr hohe Eigenart auf. Kollnburg-Aitnach im südlichen Gemeindegebiet weist eine hohe Eigenart und der Talbereiche der nördlichen Regensenke im mittleren, eher südlichen Gemeindegebiet eine mittlere Eigenart auf. Die Bereiche mit einer sehr hohen und hohen Eigenart hinsichtlich des Landschaftsbildes werden als ungeeignet für eine Solarparknutzung ausgeschlossen.

Die Erholungswirksamkeit der Landschaft gibt Auskunft über die Eignung der Landschaft für eine naturbezogene, ruhige Erholung. Wird die Karten zur Erholungswirksamkeit der Landschaft des Landschaftsrahmenplanes betrachtet, finden sich eine Abhängigkeit zwischen der Eigenart der Landschaft und Erholungswirksamkeit wieder, was sich auch in den Flächenabgrenzungen beider Themenbereiche widerspiegelt. So ist für die Landschaftsbildeinheiten Kronberg-Weigelsberg und Kollnburg-Aitnach die Erholungswirksamkeit als hoch und für den Talbereich der nördlichen Regensenke als mittel eingestuft. Dies bekräftigt die Auswahl zum Ausschluss von Kronberg-Weigelsberg und Kollnburg-Aitnach als geeignete Solarparkflächen.

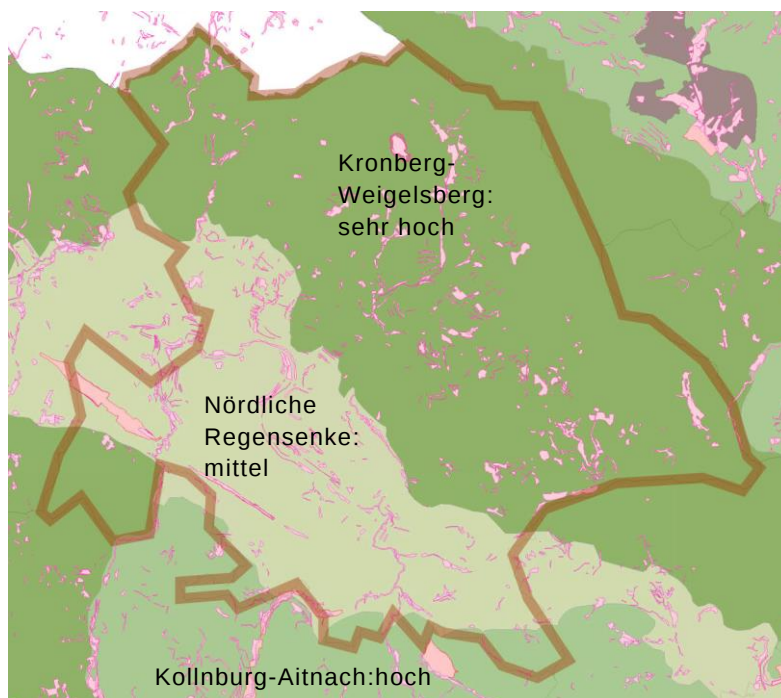
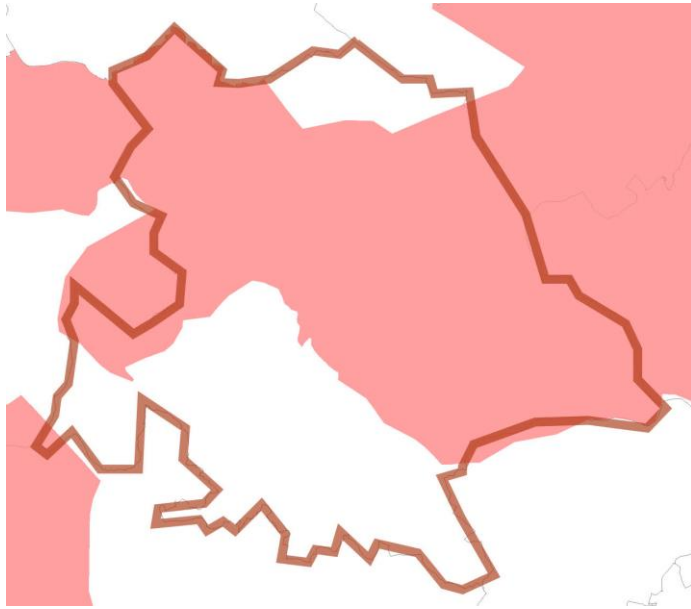


Abbildung 15: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach Ihrer Eigenart (grünliche Fläche) und Schutzgebiete/kartierte Biotope (rötliche Flächen) im Stadtgebiet Viechtach (Quelle: FIN-Web, 2022, Darstellung geändert)

In Abbildung 16 sind die Bereiche der historischen Kulturlandschaft dargestellt, die von besonderer Bedeutung sind (rötliche Kartenbereiche). Dies zeichnen sich durch ihren Zeugniswert, ihren Erhaltungszustand und ihre charakteristische Eigenart aus. Im Stadtgebiet von Viechtach sind folgende Kulturlandschaftsräume bzw. Teilbereiche davon als besonders eingestuft: Böbrach-Langdorfer Rücken und Zellertal sowie die Regensenke. Die roten Bereiche werden daher als geeignete Standorte ausgeschlossen.



*Abbildung 16: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bereiche historischer Kulturlandschaft besonderer Bedeutung (rötliche Flächen)
(Quelle: FIN-Web, 2022, Darstellung geändert)*

Zu 6. und 8. der Ausschlusskriterien:

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach sind in hellgrüner Farbe Grünflächen, Bachtäler und Talauen dargestellt, die gliedernden, abschirmenden, ortsgestaltenden und landschaftstypischen Funktionen aufweisen und als Schwerpunktegebiete für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einzuordnen sind (Abb. 17). Diese Flächen werden als geeignete Solarparkflächen ausgeschlossen.

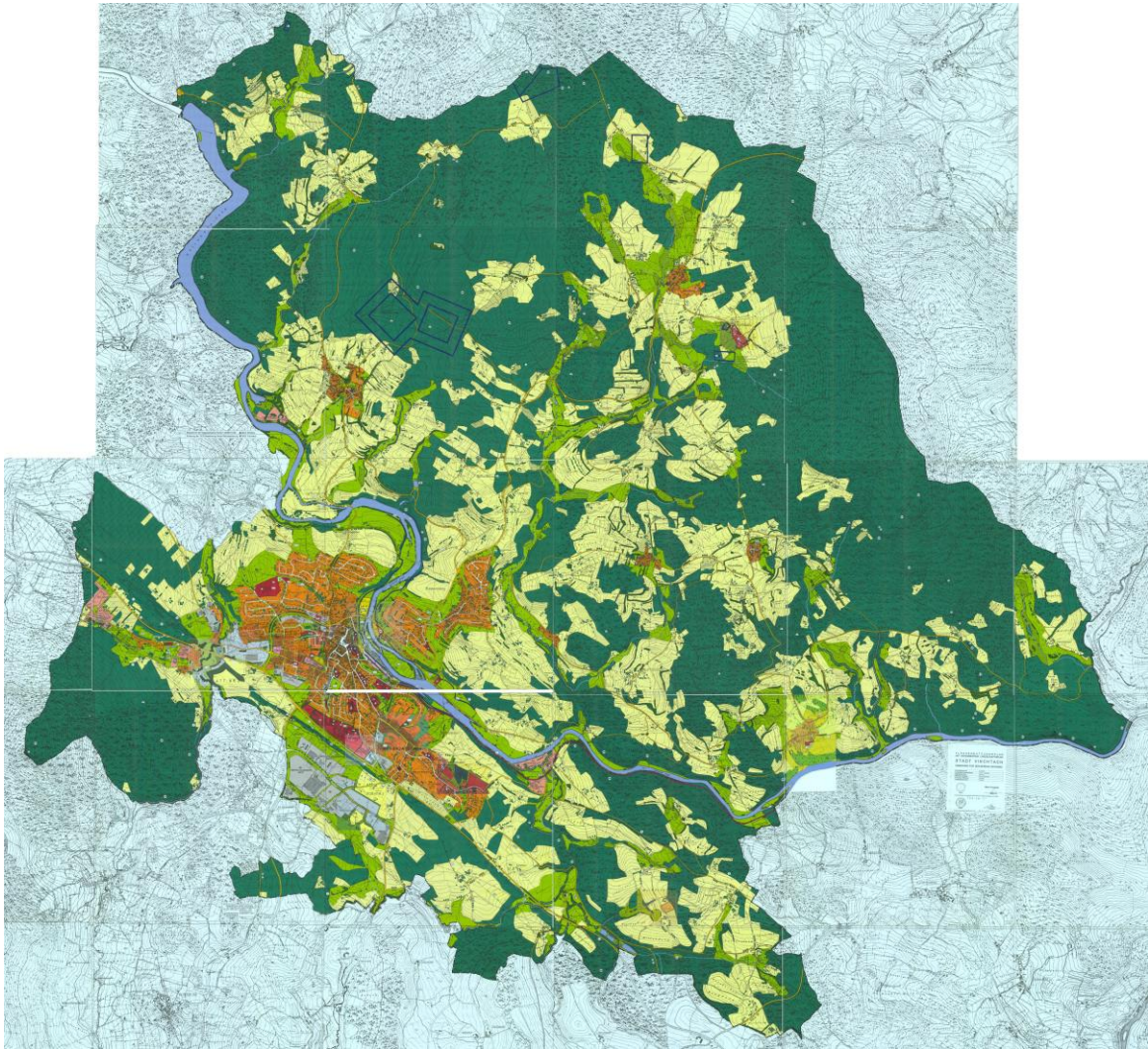


Abbildung 17: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Fokus auf Grünflächen (hellgrüne Flächen) (Quelle: Stadt Viechtach, 2001)

Zu 7. der Ausschlusskriterien:

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Im Stadtgebiet Viechtach gibt es folgende Geotope im südlichen Bereich: Großer Pfahl, ehemaliger Steinbruch Riedmühle, Antonius-Pfahl, Aitnachtal und ehemaliger Quarzbruch von Eging (Abb. 18).

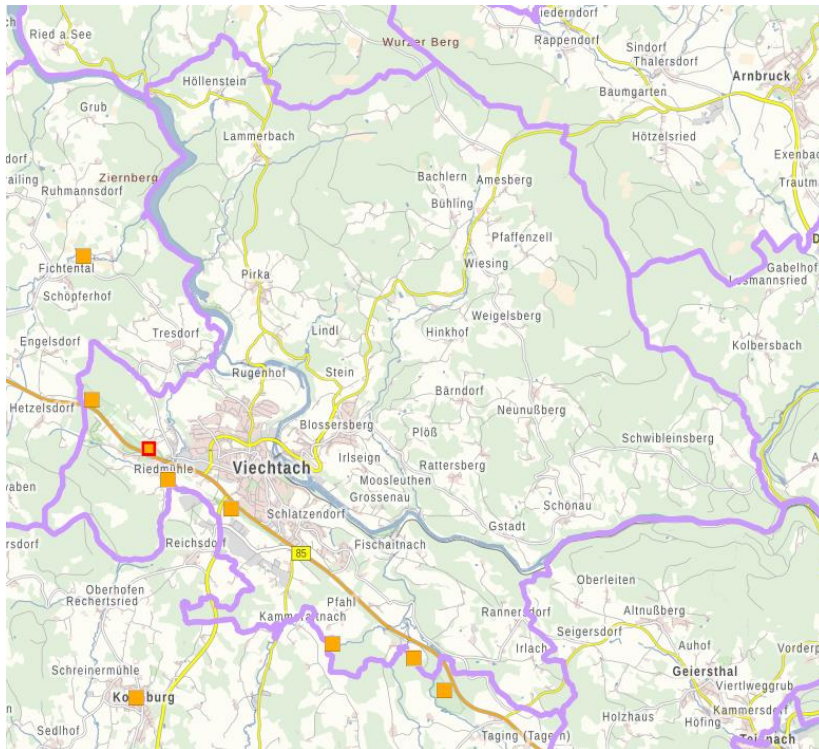


Abbildung 18: Geotope im Stadtgebiet von Viechtach (orange Quadrate) (Quelle: Bayern Atlas, 2022)

Zu 8. der Ausschlusskriterien:

Bezüglich Gewässer wird auf den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan verwiesen (Abb. 17), in diesem Fließgewässer dargestellt sind. Dabei wird auch auf die in hellgrün dargestellten Grünflächen als Bachtäler und Talauen verwiesen. Folgende Gewässer befinden sich im Stadtgebiet von Viechtach, nicht abschließend: Schwarzer Regen, Wiesinger Bach, Riedbach, Aitnach,

Schweinberger Bach und Hofbach. Zusätzlich wird auf Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebiete verwiesen (Abb. 19), die ausschließlich entlang des Schwarzen Regens dargestellt sind. Diese Flächen werden als ungeeignete Standorte für Solarpark eingeordnet und ausgeschlossen.

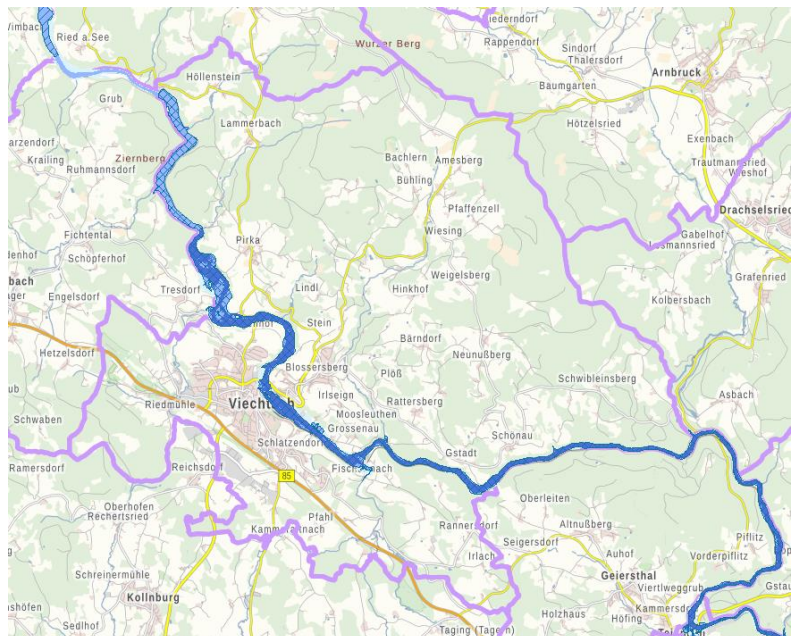


Abbildung 19: Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen im Stadtgebiet von Viechtach (karierte und bläuliche Flächen) (Quelle: BayernAtlas, 2022)

Zu 9. der Ausschlusskriterien:

Die Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden basiert auf der landwirtschaftlichen Standortkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), die die geologischen, boden- und vegetationskundlichen sowie klimatischen Gegebenheiten berücksichtigt und die bevorzugte Fruchtart angibt. Abbildung 20 gibt Hinweise, welche Standorte sich aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung eignen und daher landwirtschaftlicher Nutzung vorbehalten sein sollten. Grünliche und rötliche Flächen in der Abbildung 20 werden vorbehaltlich Ihrer derzeitigen Nutzung (z.B. Siedlungsbereiche, Waldflächen und Böden mittlerer Ertragsfähigkeit) als geeignete Solarparkflächen ausgeschlossen. Weiße und gelbliche Flächen mit sehr geringer bis geringer Ertragsfähigkeit werden folglich als geeignet klassifiziert.

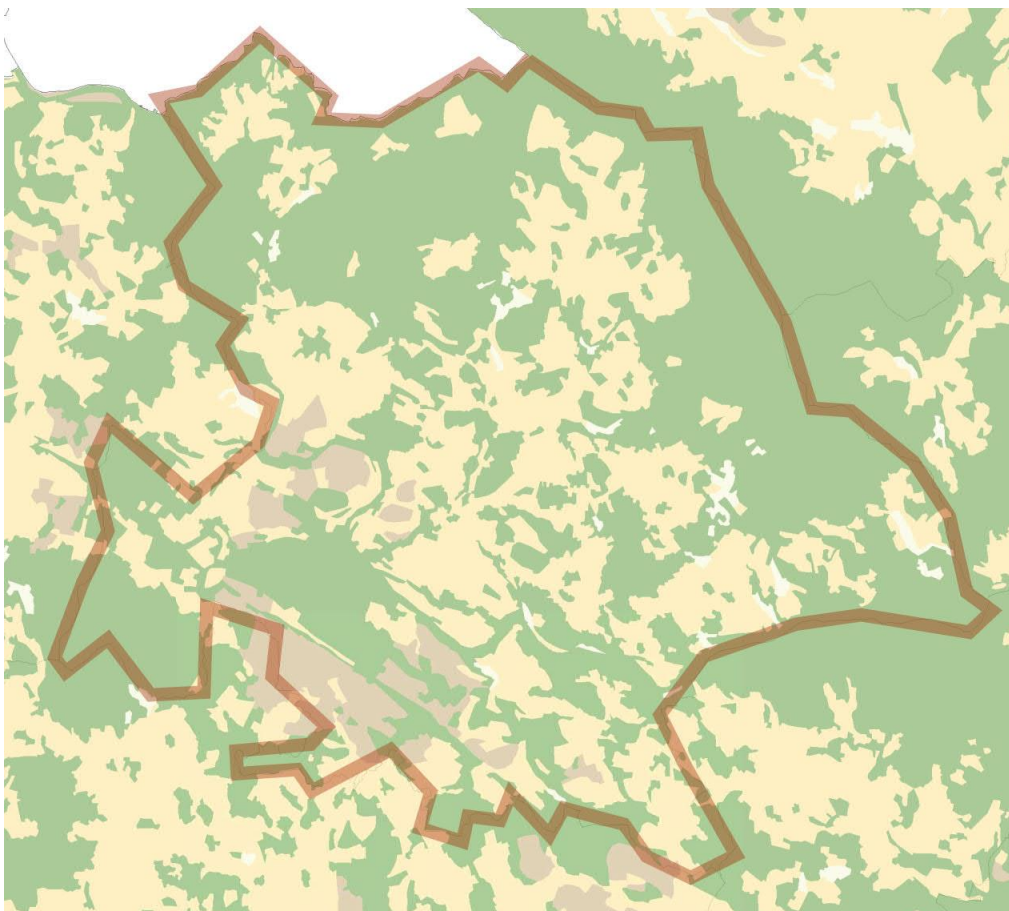


Abbildung 20: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung des natürlichen Ertragsvermögens landwirtschaftlich genutzter Böden

grüne Flächen = keine Auskunft, da z.B. Siedlungs-, Wald- oder Wasserfläche

gelbliche Flächen = natürliches Ertragsvermögen überwiegend gering

rötliche Flächen = natürliches Ertragsvermögen überwiegend mittel

weiße Flächen = natürliches Ertragsvermögen überwiegend sehr gering

(Quelle: FIN-Web, 2022, Darstellung geändert)

Zusammenfassung der Ausschlussprüfung nach den Kriterien 1 - 9:

Die nachfolgende Abbildung 21 stellt grob die Bereiche rot schraffiert dar, die nach den Ausschlusskriterien der Punkte 1 - 9 nicht als geeignete Solarparkstandorte in Frage kommen. Es wurden die betrachteten Inhalte und deren Karten, die auf einen ungeeigneten Standort hinweisen übereinandergelegt und so konnten diese Bereiche ausgeschlossen werden. Die grünen Teilflächen sind nach dieser Prüfung als potenziell geeignet zu betrachten. Diese Flächen sind bei der weiteren Prüfung detaillierter zu untersuchen. Auf dieser Grundlage kann als Ergebnis festgehalten werden, dass ein Großteil des Gemeindegebietes für Solarparkstandorte nicht geeignet ist. Flächen um den Blossersberg, Irlseign und Grossenau, vor allem aber Bereiche im südöstlichen Stadtgebiet, südlich des schwarzen Regens zwischen Stockhof und Harnberg kommen somit als potenziell geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage. Die grünlich dargestellten Bereiche werden näher betrachtet, wenn keine vorrangig geeigneten Solarparkflächen vorhanden sind.

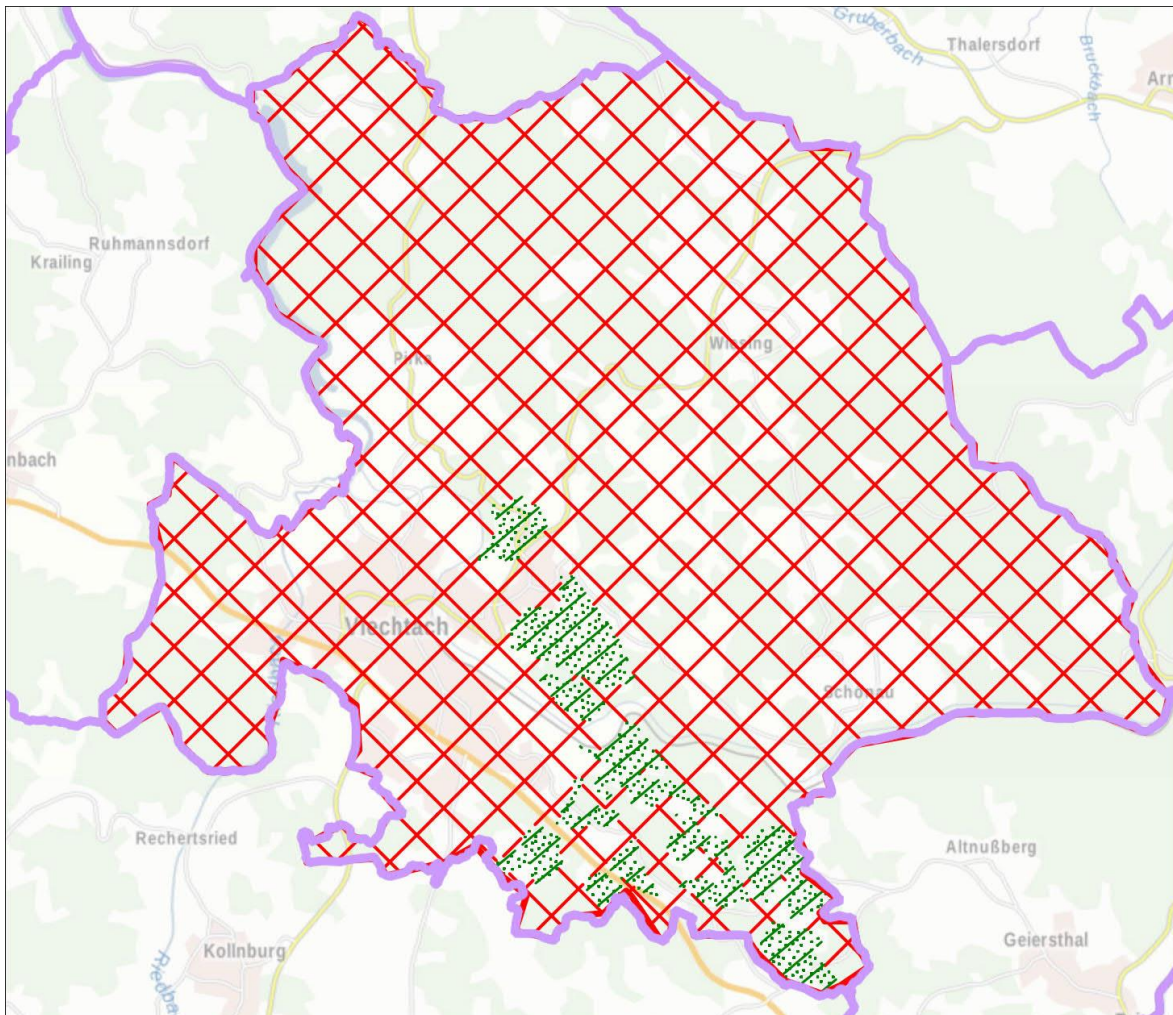


Abbildung 21: Ergebniskarte nach Prüfung der Ausschlusskriterien 1 - 9 des: Ungeeignete und potenzielle geeignete Standorte für Solarparks im Stadtgebiet von Viechtach (Datengrundlage BayernAtlas, geändert von Brunner Architekten, 2021)

5.7.2 Prüfung, ob vorrangig geeignete Standorte vorhanden sind

1. Prüfung im besiedelten Raum: Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen und Altlastflächen und Lärmschutzeinrichtungen

Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen, Altlastenverdachtsflächen und Lärmschutzeinrichtungen, die sich für eine Solarparknutzung im besiedelten Raum eignen würden, sind nicht vorhanden. Erschlossene Baulücken und städtebauliche Erweiterungsmöglichkeiten im und im Anschluss an den besiedelten Raum sind für gewerbliche, gemischte und Wohnbauflächen bestimmt. Eine Sondergebietsnutzung für Solarenergie im und im Umfeld des Hauptorts Viechtach mit Schlatzendorf und um den Blossersberg wird auch wegen der topografischen Lage und einer möglichen Blendwirkung der Solarmodule von bestehenden Bauflächen, insbesondere Wohnbauflächen ausgeschlossen.

2. Prüfung im Außenbereich:

1. Fläche im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten
2. brachliegende, ehemals bebaute Flächen im Außenbereich
3. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
4. Abfalldemonien und Altlastflächen
5. Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen und Lärmschutzeinrichtungen
6. durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte (z.B. Hochspannungsleitungen)
7. Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland

Dabei werden auch diejenigen Teile des Stadtgebiets untersucht, für die das Erneuerbare-Energien-Gesetz, kurz EEG einen Förderansatz bildet. Hierzu gehören im baulichen Außenbereich insbesondere Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen sowie Flächen in benachteiligten Gebieten.

Zu 1.

Als größeres Gewerbegebiet ist im Stadtgebiet Viechtach das GE Oberschlatten-
dorf zu nennen (Abb. 22). Dieses liegt südlich der Bundesstraße 85 im südlichen
Stadtgebiet. Wegen folgender Kriterien sind keine geeigneten Standorte im räum-
lichen Zusammenhang dieses Gewerbegebiets für eine Solarparknutzung vorhan-
den:

- vorhandene Stadtgrenze
- FFH- und Naturschutzgebiet Pfahlriegel
- Amtliche kartierte Biotope
- Grünflächen zur Abgrenzung des Gewerbegebietes zum Pfahlriegel
- Naherholungsgebiet Antonipfahl
- bestehende kleinteilige Bebauung im Umfeld
- landwirtschaftliche Flächen mit einem natürlichen mittlerem Ertragsvermögen
- vorhandene, nördlich ausgerichtete Hänge und die Aitnach

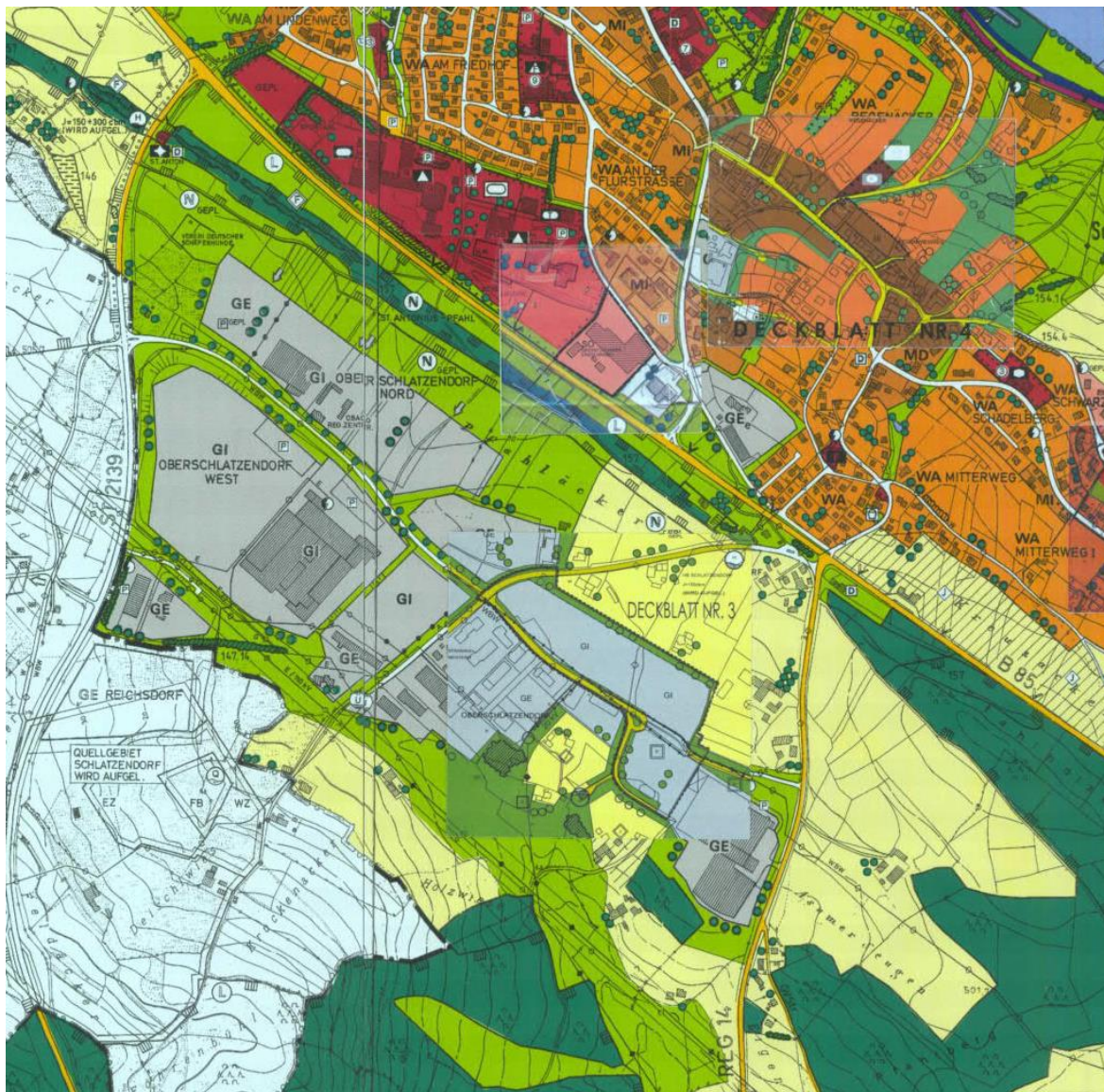


Abbildung 22: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit dem Gewerbegebiet Oberschlitzendorf (graue Flächen) (Stadt Viechtach, 2001)

Zu 2.:

Brachliegende Flächen und ehemals bebaute Flächen im Außenbereich sind in Viechtach nicht vorhanden.

Zu 3.:

Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung sind in Viechtach nicht vorhanden.

Zu 4.:

Im südöstlichen Stadtgebiet bei Zießelsberg gibt es eine ehemalige Deponie. Diese Deponiefläche wird bereits als Solarparkfläche genutzt. Weitere Flächen sind nicht vorhanden.

Zu 5.:

Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen (Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Die Bundesstraße 85 zählt nicht zu diesen großen Verkehrsstrassen. Der Raum um die Bahnlinie Gotteszell – Viechtach der Waldbahn gilt als vorbelasteter und möglich geeigneter Korridor. Dieser Korridor läuft südlich des Schwarzen Regens und ist wegen folgenden Kriterien als geeigneter Standort für Solarparks auszuschließen:

- Schwarzer Regen
- Überschwemmungsgebiet und Hochwassergefahrenflächen
- Grünflächen entlang bestehender Gewässer (Flächennutzungsplan)
- Amtliche kartierte Biotop
- Bestehende Bebauung und spezielle Nutzungen, z.B. Flächen für Campingplatz und Fremdenverkehr (Schnitzmühle)
- Nordhänge
- Landwirtschaftliche Flächen mit einem natürlichen mittlerem Ertragsvermögen

Zu 6.:

Hochspannungsfreileitungen verlaufen im südlichen Stadtgebiet von Viechtach. Es sind zwei größere Bereiche betroffen (Abb. 23). Diese dem Leitungsverlauf folgende Korridore sind wegen folgenden Kriterien als geeigneter Standort für Solarparks auszuschließen:

- Bewertung dieser Bereiche als Landschaftsbildeinheit mit hoher bis sehr hoher Eigenart (Abb. 15)
- landschaftsbildprägende Grünflächen (Flächennutzungsplan)
- Bestehende Bebauung, Wohnbauflächen und Gewerbeflächen
- Landwirtschaftliche Flächen mit einem natürlichen mittlerem Ertragsvermögen
- amtliche kartierte Biotop
- bestehende Talräume des Riedbachs und der Aitnach

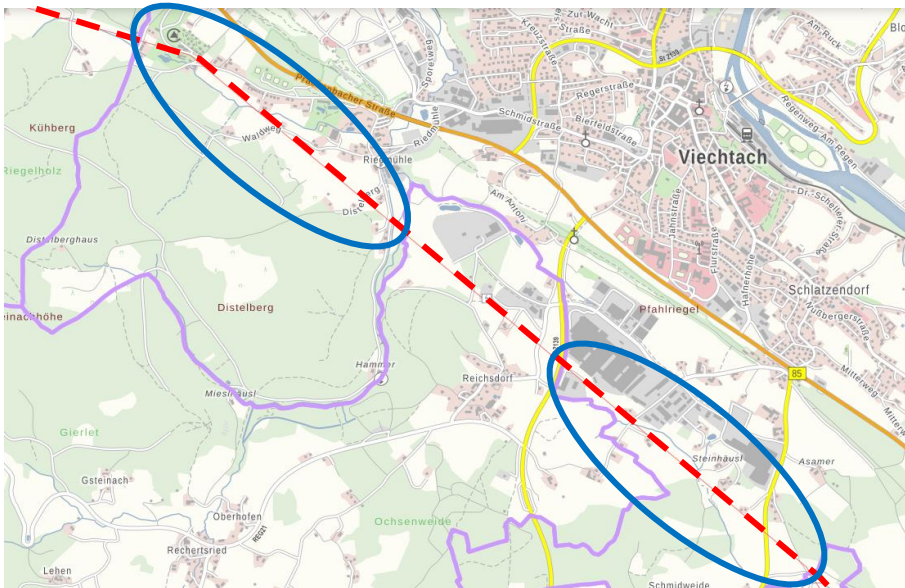


Abbildung 23: Verlauf der Hochspannungsleitung (rot gestrichelt) im Stadtgebiet Viechtach (blauer Umgriffe), (BayernAtlas, 2022)

Zu 7.

Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland werden im Leitfaden des LfU als vorrangig geeignete Flächen bezeichnet. Diesbezüglich wird auf die Punkte 5 und 9 der Ausschlussprüfung (erstes Kapitel der Alternativenprüfung) verwiesen, die die Themen Landschaftsbild und Landschaftserleben sowie die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden beleuchten. Grundsätzlich werden Ackerflächen und Intensivgrünland als vorrangig geeignete Flächen für die Nutzung von Solarparks eingeordnet. Diese Einordnung wird nach der Ausschlussprüfung im ersten Kapitel und auch im dritten Kapitel (Prüfung geeigneter Standorte) angewendet.

Zusammenfassung des Kapitels „geeignete Standorte“:

Im und im Umfeld des besiedelten Raumes („Innenbereich“), insbesondere im und um den Hauptort Viechtach gibt es keine vorrangig geeigneten Flächen (Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen und Lärmschutzeinrichtungen) für eine Solarparknutzung.

Die Prüfung von bestimmten Flächen im Außenbereich von Viechtach als vorrangig geeignete Solarparkflächen, wie vorbelastete Flächen um Gewerbegebiete, Bahntrassen, Hochspannungsfreileitungen, Brachen, Konversionsflächen und Deponien ergab, dass solche Flächen nicht vorhanden sind.

Flächen, die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz, kurz EEG einen Förderansatz bilden, sind somit nur über die Flächenkulisse in benachteiligten Gebieten auf Ackerflächen und Intensivgrünland zu finden. Das gesamte Stadtgebiet von Viechtach liegt in dieser Flächenkulisse benachteiligter Gebiete. Somit werden im nächsten Kapitel diejenigen Bereiche betrachtet, die nach der Ausschlussprüfung als geeignet eingestuft werden (grünliche Bereiche der Abbildung 21) und eingeschränkt geeignete Standorte.

5.7.3 Prüfung auf geeignete Standorte

d.h., Prüfung von geeigneten Bereiche nach der Ausschlussprüfung und von eingeschränkt geeigneten Standorten

Nachfolgend werden alle Standorte, die nach der Ausschlussprüfung in Kapitel 1 potenziell geeignet sind, näher untersucht. Dies geschieht auf einer digitalen Ortskarte von Viechtach mit Darstellung des Raumwiderstandes gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen (aus dem Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald) sowie der Integration von amtlich kartierten Biotopen und Flächen aus dem Ökoflächenkataster. Es wird zwischen Standorten, die ausgeschlossen werden, bedingt geeignete, gut geeignete und sehr gut geeignete Standorte unterscheiden. Auch werden landwirtschaftlich genutzte Standorte wie in Kapitel 2, Punkt 7 beschrieben als vorrangige Flächen betrachtet.

Legende zu den Ortskarten vom Stadtgebiete Viechtach aus FIN-Web des Landesamtes für Umwelt:

Amtlich kartierte Biotope = rote Umrandung mit rosa Färbung

Flächen des Ökoflächenkatasters = braun, grün, blau und rosa schraffierte Flächen

Hoher Raumwiderstand gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen = gelbe Flächen

Sehr hoher Raumwiderstand gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen = rötliche Flächen

Untersuchungsräume „potenziell geeignet“ für Solarparks (siehe Abb. 24) = blaue Umgrenzung mit Nummerierung

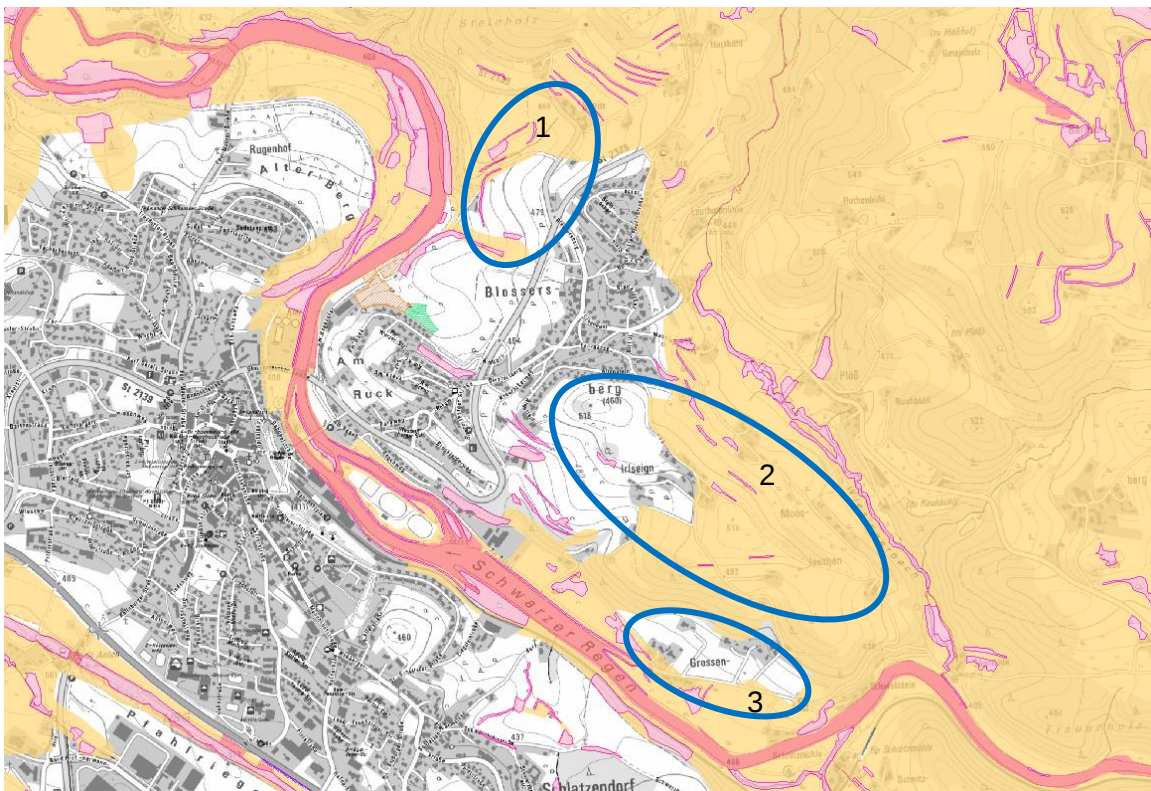


Abbildung 24: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope, Ökoflächenkataster und Untersuchungsräumen 1 - 3, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2022)

Standort 1 (Abb. 24):

Der Standort liegt nordwestlich des Blossersberg im Umfeld einer Siedlungsfläche. Der Standort wird auf Grund kartierter Biotope, hohen Raumwiderstandes, Einsehbarkeit der Fläche, vorhandener Gewässer, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen umliegender Siedlungsflächen ausgeschlossen.

Standort 2 (Abb. 24):

Der zweite Standort beinhaltet den Blossersberg selbst sowie einen weiteren in exponierter Lage befindlichen Hügel/Hochpunkt. Der Standort wird auf Grund der exponierten Lage mit Hochpunkten, wie den Blossersberg, Einsehbarkeit der Fläche und Blickbeziehungen von Viechtach und Schlitzendorf, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen umliegender Siedlungsflächen und hohen Raumwiderstandes ausgeschlossen.

Standort 3 (Abb. 24):

Dieser Standort befindet sich in Grossenau in der Nähe des schwarzen Regens. Der Standort wird auf Grund der exponierten Lage in der Nähe des Regens, der Einsehbarkeit der Fläche, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen umliegender Siedlungsflächen und möglicher Ausgleichsflächenplanungen in diesem Auenbereich ausgeschlossen.

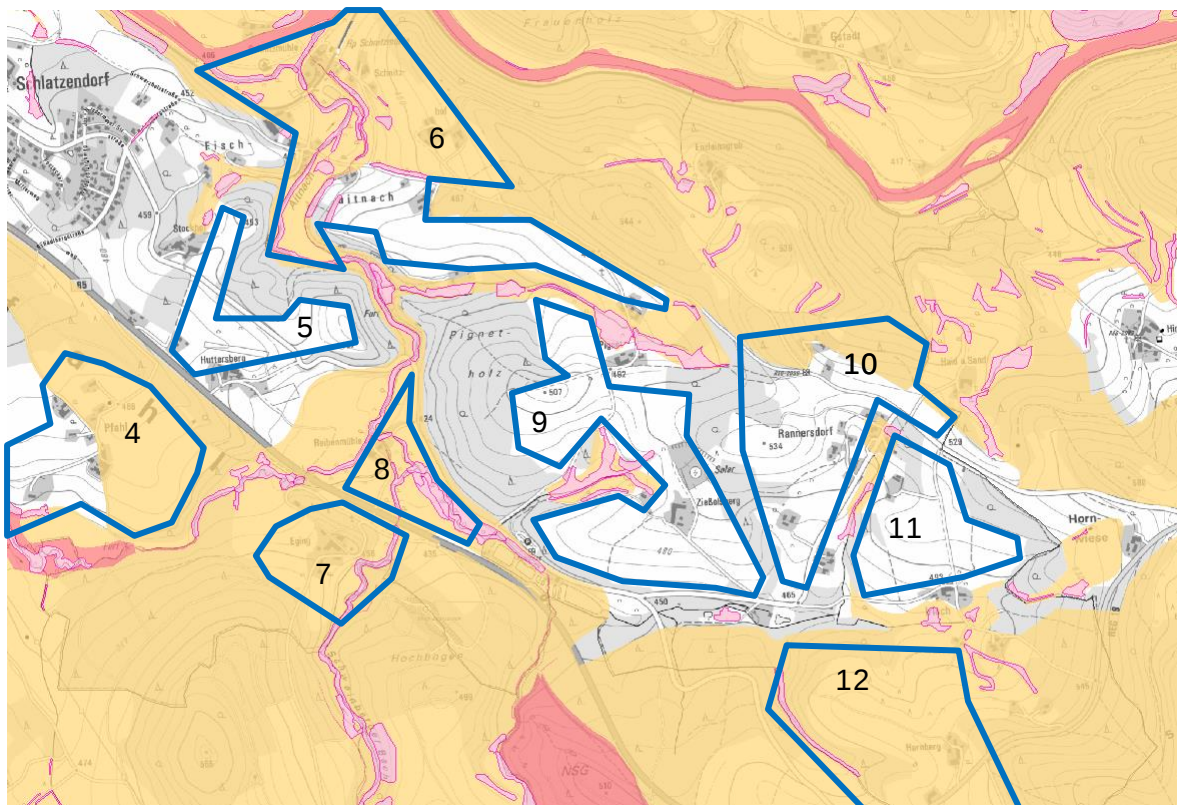


Abbildung 25: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope und Ökoflächenkataster und Untersuchungsräume 4 - 12, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2021)

Standort 4 (Abb. 25):

Dieser Standort befindet sich südlich der Bundesstraße 85 in Ort Pfahl. Der östliche Teilbereich des Standorts wird wegen des hohen Raumwiderstandes, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen als bedingt geeignet eingestuft.

Der westliche Teilbereich wird als gut geeigneter Standort eingestuft. Eine bestehende Bebauung und mögliche Blendwirkungen bleiben für diesen Bereich dennoch bestehend.

Standort 5 (Abb. 25):

Dieser Standort befindet sich südlich der Bundesstraße 85 nördlich von Huttersberg. Der Standort wird als gut geeigneter Standort eingestuft. Auf Grund bestehender Bebauung (Stockhof und Huttersberg) sind Blendwirkungen nicht ausgeschlossen. Fahrrad- und Wanderwege sind in diesem Bereich auch vorhanden.

Standort 6 (Abb. 25):

Dieser Standort befindet sich südlich des schwarzen Regens um Schnitzhof und Fischaitnach. Ein Großteil der Fläche im Umfeld des Regens, der Aitnach bis zur Schwarzholzstraße werden auf Grund des hohen Raumwiderstandes, der Erholungs- und Freizeitnutzung um den Schwarzen Regen, der bestehenden Gewässer und amtlich kartierten Biotopen als Standort ausgeschlossen. Jedoch kann der südliche Teilbereich in ausgedehnter West-Ost-Richtung als guter bis sehr guter Standort eingestuft werden. Kleinere bebaute Bereiche im Süden sind vorhanden, bei diesen eine Blendwirkung zu vermeiden sind. Bestehende Wald- und Gehölzbestände im Norden und Süden begrenzen die Einsehbarkeit und Sichtbarkeit des Solarparks in der Landschaft.

Standort 7 (Abb. 25):

Dieser Standort befindet sich südlich der Bundesstraße 85 im Ort Eging. Der Standort wird wegen des hohen Raumwiderstandes, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen und kartierten Biotopen als geeigneter Standort ausgeschlossen.

Standort 8 (Abb. 25):

Dieser Standort befindet sich nördlich der Bundesstraße 85 im Ort Reibenmühle. Der Standort 8 wird wegen des hohen Raumwiderstandes, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen, auch hinsichtlich der Bundesstraße, bestehender Gewässer und kartierten Biotopen als geeigneter Standort ausgeschlossen. Fahrrad- und Wanderwege sind in diesem Bereich auch vorhanden.

Standort 9 (Abb. 25):

Der Standort 9 befindet sich um den Ort Pignet und Zießelsberg. Dieser wird als guter bis sehr guter Standort eingestuft. Die Flächen sind Vor-Ort kaum einsehbar. Dennoch sind kleinere bebaute Bereiche mit möglicher Blendwirkung und landschaftsbildprägende Hochpunkte (westlich von Pignet) vorhanden, auf diese Aspekte bei einer Planung zu achten sind. Ein bereits bestehender Solarpark bekräftigt diesen Standort.

Standort 10 (Abb. 25):

Der Standort 10 befindet sich um den Ort Rannersdorf. Dieser wird, vom nördlichen Teilbereich abgesehen, der auf Grund hohen Raumwiderstandes als geeigneter Standort ausgeschlossen wird, als bedingt bis gut geeigneter Standort eingestuft. Die bebauten Flächen von Rannersdorf und seine direkte Umgebung kommen wegen möglicher Blendwirkungen nur bedingt als Standort in Frage.

Dennoch kommen auch kleinere Bereiche, nördlich und westlich von Rannersdorf

als gut geeignete Standort in Betracht, wenn die Einsehbarkeit der Solarparkflächen nicht gegeben ist und Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Standort 11 (Abb. 25):

Der Standort 11 befindet sich nördlich des Ortes Irlach. Dieser wird, abgesehen vom nördlichen Teilbereich, der auf Grund bestehender Waldflächen als geeigneter Standort ausgeschlossen wird, als gut geeigneter Standort eingestuft. Es ist auf eine Vermeidung der Blendwirkung auf die südlich liegende Bebauung sowie auf eine Vermeidung der Einsehbarkeit der Solarparkfläche von Süden her zu achten. Von Westen, Norden und Osten sind die Flächen über eine bestehende waldartige Eingrünung eingeschränkt einsehbar.

Standort 12 (Abb. 25):

Der Standort 12 befindet sich nördlich der Bundesstraße 85 westlich des Orts Harnberg. Dieser Standort wird auf Grund des hohen Raumwiderstandes, Einsehbarkeit und Blendwirkung als geeigneter Standort ausgeschlossen.

5.7.4 Zusammenfassung und Fazit der Alternativen-Prüfung

Aus dem ersten Kapitel der Alternativenprüfung werden auf Grund umfangreicher Ausschlusskriterien große Flächenbereiche im Stadtgebiet von Viechtach als Standorte für Solarparks ausgeschlossen. Teilbereiche um den Blossersberg und mehrere Bereiche im südöstlichen, ländlichen Stadtgebiet werden dabei als möglich geeignete Standorte eingestuft (Abb. 21).

Im zweiten Kapitel wird das Stadtgebiet von Viechtach auf vorrangig geeignete Standorte für Solarparks im Innen- und Außenbereich untersucht. Solche Standorte sind beispielsweise Konversionsflächen, vorbelastete Flächen an Verkehrsstrassen und ehemalige Deponien. Als Ergebnis kann gesagt werden, dass es keine vorrangig geeigneten Standorte für Freiflächen-Photovoltaik im Stadtgebiet von Viechtach gibt.

Somit werden die als möglich geeigneten Flächen der Ausschlussprüfung detaillierter betrachtet. Dies geschieht auf Basis einer Ortskarte von Viechtach, auf der eine Ergebniskarte der Raumwiderstandsanalyse gegenüber Solarparks des LfU, amtlich kartierte Biotope und Flächen des Ökoflächenkatasters dargestellt sind. Folgende Standorte der Abb. 24 werden als gute und sehr gute Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingestuft.

Standort	Eignung
Nr. 4, westlicher Teilbereich	gut geeignet
Nr. 5	gut geeignet
Nr. 6, südlicher Teilbereich	gut bis sehr gut geeignet
Nr. 9	gut bis sehr geeignet
Nr. 10, kleinere Teilbereiche	gut geeignet
Nr. 11	gut geeignet

Somit kommen Teilflächen des Standort 6 und 9 als gute bis sehr gute Standorte für eine Solarparknutzung in Betracht. Die Flächen der Deckblattänderung befinden sich auf den geeigneten Teilflächen des Untersuchungsraumes mit der Nummer 6 (weiße Flächen in Abb. 24 im Untersuchungsraum mit der Nummer 6).

Hinweis:

Nach Durchsicht der Alternativenprüfung von Frau Haas auf Eignung dieses Standortes kann gesagt werden, dass die Flächen zur Deckblattänderung Nr. 22 darin nicht explizit genannt werden, d.h. die Flächen wurden in der Untersuchung nicht als geeignet oder als ungeeignet eingestuft.

5.8 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Die Erstellung des Umweltberichtes auf Grundlage der Anlage 1 BauGB, die Beschreibungen, Analysen und Ergebnisse erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand und verbal-argumentativ. Es sind keine gravierend technischen Schwierigkeiten aufgetreten. Verwendete Quellen sind im Literaturverzeichnis im Kapitel 6 zu finden.

5.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 22 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, da es sich um eine Nutzungsänderung auf vorbereitender Bauleitplanungs-Ebene handelt und daher sind keine Überwachungsmaßnahmen notwendig. Voraussichtliche Maßnahmen zur Überwachung sind die Pflanzung der Grünstrukturen und die Maßnahmen zur Extensivierung des Grünlandes. Dies ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher zu behandeln.

5.10 Forst- und Landwirtschaft

Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und genutzten Flächen gegebenenfalls ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub u.ä.) sind zu dulden. Bei Pflanzungen sind zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

Der Betreiber grenzt auch an forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, z.B. Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Forstwirtschaft entschädigungslos hinzunehmen. Bei möglichen Schäden am Solarpark durch Baumfall (z.B. bei Windwurf) haftet der Eigentümer nicht. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, zwischen Bauherrn und angrenzenden Waldeigentümern eine Haftungsausschlussklärung abzuschließen, die Ersatzansprüche gegenüber Waldeigentümern im Falle eines Sachschadens ausschließen.

5.11 Zusammenfassung

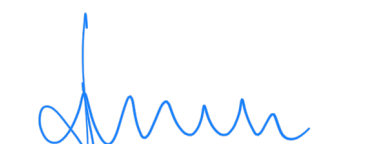
Die Stadt Viechtach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 22. Der betroffene knapp 13 ha große Änderungsbereich liegt im südöstlichen Stadtgebiet in der Nähe von Pignet. Die im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellte landwirtschaftliche Nutzfläche soll in sonstige Sondergebiete, SO „Solarenergie nach § 11 BauNVO geändert werden. Die Stadt Viechtach möchte den Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien vorantreiben, die Stromerzeugung über die Nutzung von solarer Energie ausbauen und daher die Planungsgrundlage dafür schaffen. Um eine große zusammenhängenden Solarparkfläche zu vermeiden, die das Landschaftsbild beeinträchtigt, wurden das Planungsgebiet durch Grünstrukturen in 4 Segmente unterteilt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine bestehende Gemeindeverbindungsstraße.

Unter bestimmten Maßgaben und bei Durchführung von bestimmten Maßnahmen sind bei Solarparks keine Ausgleichsflächen notwendig. Diese Maßgaben und Maßnahmen werden aufgelistet und sollen umgesetzt werden. Eine konkrete Umsetzung und Festsetzungen dieser Maßgaben und Maßnahmen auf die Flächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Zusätzlich zu diesen Maßgaben und Maßnahmen sind die Erhaltung und weitreichende Weiterentwicklung von Grün- bzw. Gehölzstrukturen geplant. Diese Gehölzstrukturen sollen neben der Stärkung des Biotopverbundsystems vor allem die Einsehbarkeit und Sichtbarkeit des Solarparks einschränken und so weit wie möglich ausschließen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in Natur und Landschaft werden überwiegend als gering und/oder unerheblich eingestuft. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch werden als mittel bewertet. Nach Prüfung und Anwendung des Kriterienkataloges der Stadt Viechtach kann die Empfehlung zur Zulassung des Solarpark ausgesprochen werden (insgesamt 13 Punkte). Die Alternativenprüfung ordnet das Planungsgebiet der Deckblattänderung als gut bis sehr gut geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaik ein.

Deggendorf, den 27.06.2022



Robert Brunner,
Architekt und Stadtplaner

brunner architekten
INGENIEURE GMBH

kandlbach 1
94234 viechtach

metzgergasse 19
94469 deggendorf

6 Literaturverzeichnis

BauGB – Baugesetzbuch in der derzeit aktuellen Fassung

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der derzeit aktuellen Fassung

BayernAtlas – Geodatenanwendung; Abfrage am 02.05.2022; Bayerische Vermessungsverwaltung

BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

FIN-WEB – Fachinformationssystem Natur im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, Abfrage am 07.02.2022; Bayerisches Landesamt für Umwelt

Haas, Dorothea, 2021: Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach; Entwurf vom 01.06.2021

KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Stand 01.01.2020: Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Finanzen

Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald; Stand der korrigierten Fassung 2014: Landschaftsplanerisches Fachkonzept mit Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan; herausgegeben von Bayerischen Landesamt für Umwelt

LfU – Landesamt für Umwelt, 2014: „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Regionalplan Region 12 – Donau-Wald; Stand 25.06.2014: Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald

ROG – Raumordnungsgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

SoIPEG GmbH, 2022: Einschätzungen zum Blendgutachten im Bereich Pignet, Stadt Viechtach; Aussagen zu Fischaitnach 8 und 10; E-Mail vom 24.06.2022

Stadt Viechtach, 2022: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Viechtach

StBM – Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, kurz StMB, Stand Dezember 2021: „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden“

StBM – Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, kurz StMB, Stand 10.12.2021: „Hinweisschreiben ‚Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen‘“. In Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

WHG – Wasserhaushaltsgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches im Stadtgebiet von Viechtach, 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)	4
Abbildung 2: Luftbild mit Flurabgrenzungen und Lage des Änderungsbereiches (rot gestrichelter Umgriff), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)	5
Abbildung 3: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern, 2018 (Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)	6
Abbildung 4: Ausschnitt aus der Raumstruktur des Regionalplans „Region Donau-Wald (12), 2008 (Quelle: Regionaler Planungsverband Donau-Wald).....	8
Abbildung 5: Luftbild mit Änderungsbereich (rot gestrichelter Umgriff), Naturpark (gelbe Schraffur) und Landschaftsschutzgebiete (grüner Umgriff mit grünen Punkten), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)	10
Abbildung 6: Luftbild mit Änderungsbereich (blau gestrichelter Umgriff) und kartierte Biotope (rot schraffierte Flächen), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)	11
Abbildung 7: Luftbild mit Planungsgebieten (oranger Umgriffe) und wassersensiblen Bereichen (grüne Flächen), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)	12
Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Änderungsbereich (rot gestrichelter Umgriff), (Quelle: Stadt Viechtach, ohne Maßstab)	13
Abbildung 9: Karte mit Bodenschätzung, Geltungsbereich (rot gestrichelter Umgriff) und Ackerzahlen nach Flächenaufteilung, 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)	18
Abbildung 10: Aufnahme und Blick über das Planungsgebiet nach Westen (Standort der Aufnahme ist die Straße zur Einfahrt nach Pignet), Mai 2022 (Quelle: Brunner Architekten	32
Abbildung 11: Bodenkarte Bayerns und Planungsgebiet (rot gestrichelt), 2022 (Quelle: UmweltAtlas, Bodenkarte)	33
Abbildung 12: Luftbild mit Änderungsbereich (weiß gestrichelt) und Wander- und Fahrradwege (rot = Wanderwege, gelb = örtlicher Wanderweg, grün = Fahrradweg, blau = Bayernnetz für Radler „Regental-Radweg“), 2022 (Quelle: BayernAtlas).....	37
Abbildung 13: Skizze zur Reflexion der Sonnenstahlung für Fischaitnach 10 (Quelle: SolPEG GmbH)	38
Abbildung 14: Stadtgebiet von Viechtach mit der Darstellung von Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten, Nationalparke, Flächen des Ökoflächenkatasters und amtlich kartierte Biotope (Quelle: Bayernatlas, 2022)	43
Abbildung 15: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach ihrer Eigenart (grünliche Fläche) und Schutzgebiete/kartierte Biotope (rötliche Flächen) im Stadtgebiet Viechtach (Quelle: FIN-Web, 2022, Darstellung geändert).....	44
Abbildung 16: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bereiche historischer Kulturlandschaft besonderer Bedeutung (rötliche Flächen) (Quelle: FIN-Web, 2022, Darstellung geändert)	45

<i>Abbildung 17: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Fokus auf Grünflächen (hellgrüne Flächen) (Quelle: Stadt Viechtach, 2001).....</i>	<i>46</i>
<i>Abbildung 18: Geotope im Stadtgebiet von Viechtach (orange Quadrate) (Quelle: Bayern Atlas, 2022)</i>	<i>47</i>
<i>Abbildung 19: Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen im Stadtgebiet von Viechtach (karierte und bläuliche Flächen) (Quelle: BayernAtlas, 2022)</i>	<i>47</i>
<i>Abbildung 20: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung des natürlichen Ertragsvermögens landwirtschaftlich genutzter Böden</i>	<i>48</i>
<i>Abbildung 21: Ergebniskarte nach Prüfung der Ausschlusskriterien 1 - 9 des: Ungeeignete und potenzielle geeignete Standorte für Solarparks im Stadtgebiet von Viechtach (Datengrundlage BayernAtlas, geändert von Brunner Architekten, 2021)</i>	<i>49</i>
<i>Abbildung 22: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit dem Gewerbegebiet Oberschlitzendorf (graue Flächen) (Stadt Viechtach, 2001)</i>	<i>51</i>
<i>Abbildung 23: Verlauf der Hochspannungsleitung (rot gestrichelt) im Stadtgebiet Viechtach (blauer Umgriffe), (BayernAtlas, 2022)</i>	<i>53</i>
<i>Abbildung 24: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope, Ökoflächenkataster und Untersuchungsräumen 1 - 3, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2022)</i>	<i>54</i>
<i>Abbildung 25: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope und Ökoflächenkataster und Untersuchungsräume 4 - 12, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2021)</i>	<i>55</i>